

Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG);**hier: Wiederkehrende Prüfung gem. § 18 WTG in Ihrer Einrichtung**Konrad-Beckhaus-Heim
Rodewiekstr. 24
37671 Höxter

Unangemeldete Prüfung durchgeführt von
Barbara Rheker* (Heimaufsicht)
* Verantwortlicher Prüfer

Datum und Uhrzeit der unangemeldeten Prüfung
03.02.2015 09:00 - 04.02.2015 17:15

Datum und Uhrzeit der letzten unangemeldeten Prüfung
07.01.2014 09:00 - 08.01.2014 13:55

Einrichtungstyp	pflegerische Betreuung
Spezialisierung	
Zahl der Plätze	120

Aktuelle Prüfberichte zur Betreuungseinrichtung	
1. Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK)	
Prüfdatum	17.11.2014
Gesamtnote	1.4
Pflege, medizinische Versorgung	1.7
Umgang mit demenzkranken Bewohnern	1.4
Soziale Betreuung, Alltagsgestaltung	1.0
Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft, Hygiene	1.0
Bewohnerbefragung	1.1

Kategorie 1: Auswahl der Betreuungseinrichtung

1. Die Betreuungseinrichtung trifft schriftliche Aussagen zu Einzugs- und Auszugsverfahren in einem Konzept?

Die Betreuungseinrichtung trifft schriftliche Aussagen zu Einzugs- und Auszugsverfahren in einem Konzept.

1. Trifft die Betreuungseinrichtung Aussagen über ihr Leitbild, die Qualität und die Qualitätsziele der zu erbringenden Dienstleistungen, die Prinzipien und konkreten Maßnahmen der Umsetzung von Qualitätszielen und die relevanten Leistungsbereiche des Unternehmens und wie werden sie umgesetzt?

Es werden Aussagen über das Leitbild, die Qualität und die Qualitätsziele getroffen. Der hilfeschuchende Mensch ist der Auftraggeber. Ziel ist es, die Pflege und Betreuung auf einem hohen, fachlich anerkannten Niveau zu gewährleisten. Hierbei werden die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt. Die Mitarbeiter werden entsprechend dem Leitbild geschult und regelmäßig, z. B. durch Pflegevisiten, überwacht.

2. Welche Kernaussagen trifft das Konzept der Betreuungseinrichtung hinsichtlich des Umgangs mit künftigen Bewohnern und welche Kernziele werden dort beschrieben?

Der künftige Bewohner soll sich, auch wenn er oftmals aus einer Notsituation heraus einzieht, den Umständen entsprechend wohl fühlen. Ein Bewohner gab an, dass vom Personal alles getan werde, damit sich die Bewohner in der Einrichtung wohlfühlen.

3. Welche Kernaussagen trifft das Konzept der Betreuungseinrichtung hinsichtlich des Umgangs mit Bewohnern, die die Betreuungseinrichtung verlassen (z.B. bei Auszug, Krankenhausaufenthalt, Besuchen von Verwandten etc.), welche Kernziele werden dort beschrieben und wie werden sie umgesetzt?

Durch das Entlassungsmanagement soll ein Bruch in der Pflege und der Betreuung vermieden werden. In der Übergangsphase soll eine Kontinuität in der Pflege gewährleistet werden. Hierzu wird den weiter betreuenden Einrichtungen oder Pflegediensten eine Pflegeübergabe mit dem Betroffenen und seinen Angehörigen mit dem Ziel des reibungslosen Übergangs angeboten. Bei Bedarf kann eine Schulung von pflegenden Angehörigen zu speziellen Pflegemaßnahmen erfolgen.

4. Wird - sofern gebildet - der Beirat beim Einzug neuer Bewohner mit einbezogen und wie geschieht das?

Der Beirat wird beim Einzug neuer Bewohner mit einbezogen. Er wird über den Einzug informiert

und begrüßt die neuen Bewohner nach Möglichkeit auch persönlich.

2. Künftige Bewohner und ihre Angehörigen oder Betreuer werden individuell und umfassend über Kosten und Leistungen der Betreuungseinrichtung informiert und beraten?

Künftige Bewohner und ihre Angehörigen und Betreuer werden individuell und umfassend über Kosten und Leistungen der Betreuungseinrichtung informiert und beraten.

Falls ja, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Welches sind aus Sicht der Einrichtungsleitung die wesentlichen Qualitätsmerkmale und Besonderheiten der Betreuungseinrichtung?

Es wird eine fachlich fundierte Pflege- und Betreuungsleistung erbracht. Den Bewohnern werden viele Aktivitäten angeboten, so dass immer Leben und Betriebsamkeit in der Einrichtung zu finden sind. Die Versorgung der Bewohner erfolgt in kleinen Einheiten. Die Hausgemeinschaften umfassen jeweils 10 bis 14 Bewohner. Dies erleichtert die Erfüllung individueller Bewohnerwünsche.

2. Welches sind aus Sicht der bereits in der Betreuungseinrichtung wohnenden Bewohner bzw. deren rechtlichen Betreuer die wesentlichen Qualitätsmerkmale und Besonderheiten der Betreuungseinrichtung?

Aus Sicht der in der Einrichtung lebenden Bewohner zeichnet sich diese durch den Umgang der Mitarbeiter mit den Bewohnern aus. Die Bewohner werden von den Mitarbeitern angesprochen, können aber auch alles ansprechen und erhalten Antwort. Zudem sind die Mitarbeiter fröhlich und der Umgangston ist sehr freundlich. Es herrscht ein freundliches Entgegenkommen und es ist immer jemand da, wenn man ihn braucht. Die Wünsche der Bewohner werden ernst genommen und respektiert. Zudem wurden die Zimmer gelobt und ein Bewohner freute sich über den Ausblick aus seinem Zimmer auf den Solling. Es stehen auch immer Getränke im Zimmer bereit und die Verpflegung ist gut. Eine Bewohnerin gab an, dass ihr besonders gefiele, dass sie auch die Freiheit habe, mal alleine in ihrem Zimmer zu sein, ohne dass ständig jemand ins Zimmer komme.

3. Wird auf interne und externe Beratungsstellen hingewiesen?

Am schwarzen Brett des Beirates bei der Cafeteria werden die Bewohner mit Fotos über den aktuellen Beirat und auch über andere externe Beratungsstellen informiert. Der Aushang ist so angebracht, dass er auch von Rollstuhlfahrern gelesen werden kann.

4. Gibt es feste oder individuell vereinbarte Sprechzeiten mit zentralen Ansprechpartnern in der Betreuungseinrichtung?

Neben den festen Sprechzeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr besteht die Möglichkeit, individuelle Termine, ggf. auch am Wochenende, zu vereinbaren.

3. Künftige Bewohner und ihre Verwandten, Freunde oder Betreuer können die Betreuungseinrichtung besichtigen und sich ein Bild über ihre Qualität und Dienstleistungen machen?

Künftige Bewohner und ihre Verwandten, Freunde oder Betreuer können die Betreuungseinrichtung besichtigen und sich ein Bild über die Qualität und die Dienstleistungen machen.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - unter Berücksichtigung der folgenden Fragen

1. Ist ein Leben in Partnerschaft in der Betreuungseinrichtung möglich?

Ein Leben in Partnerschaft ist möglich. Hierzu können Doppelzimmer oder zwei nebeneinander liegende Einzelzimmer genutzt werden.

2. Künftige Bewohner können beim Einzug in die Betreuungseinrichtung Haustiere mitbringen?

Haustiere können nach erfolgter Absprache mitgebracht werden.

4. Die Einrichtung stellt Informationsmaterialien in schriftlicher Form, im Internet oder auf andere Weise zur Verfügung?

Die Einrichtung stellt Informationsmaterialien in schriftlicher Form, im Internet oder auf andere Weise zur Verfügung.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

1. Sind Informationsmaterialien auch barrierefrei verfügbar?

Es wird jeweils eine Informationsmappe mit einem Leistungsverzeichnis, einem Anmeldeformular, einem Wochenprogramm und einem Finanzierungsbeispiel zur Verfügung gestellt. Weiterhin wird in der einrichtungseigenen Zeitung das tägliche Leben dargestellt. Ansonsten werden die

Informationen in der Einrichtung in einfacher Sprache mündlich erläutert. **Der Internetauftritt ist bisher nicht barrierefrei gestaltet. Eine entsprechende Überarbeitung wurde im Dezember in Auftrag gegeben. Bei der Überarbeitung der Seite sollte diese auch an die neuen Gegebenheiten nach dem Umbau angepasst werden. Zudem entspricht der Teil über die Heimaufsicht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.**

5. Vor dem Einzug erhält der künftige Bewohner ein Exemplar des Vertrages, der Hausordnung, der Preisliste und Kosten von Zusatzleistungen?

Vor Einzug erhält der künftige Bewohner auf Wunsch ein Exemplar des Vertrages, der Preisliste und Kosten von zusätzlichen Dienstleistungen.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

Der Vertrag wird nur auf Wunsch ausgehändigt. Eine Hausordnung gibt es bisher nicht.

1. Stärken/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

Die Einrichtung ist so organisiert und aufgebaut, dass die Bewohner in Hausgemeinschaften leben, in denen sie individuell betreut werden können. Um bei Auszügen oder temporären Abwesenheiten einen Bruch in der Pflege zu vermeiden, hat die Einrichtung ein Entlassungsmanagement erarbeitet. Dieses sieht bei Bedarf auch eine Schulung der pflegenden Angehörigen zu speziellen Pflegetätigkeiten vor.

2. Schwächen/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

Der Internetauftritt ist bisher nicht barrierefrei gestaltet. Eine entsprechende Überarbeitung wurde im Dezember in Auftrag gegeben. Bei der Überarbeitung der Seite sollte diese auch an die neuen Gegebenheiten nach dem Umbau angepasst werden. Zudem entspricht der Teil über die Heimaufsicht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

Kategorie 2: Wohnqualität der Betreuungseinrichtung

1. Die Betreuungseinrichtung verfügt über ein Konzept, in dem differenzierte Aussagen zur Wohnqualität der Betreuungseinrichtung getroffen werden?

Die Betreuungseinrichtung verfügt über ein Konzept, in dem differenzierte Aussagen zur Wohnqualität der Einrichtung getroffen werden.

Falls ja, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Welche Kernaussagen trifft das Konzept, welche Kernziele werden dort beschrieben und wie werden sie umgesetzt?

Dem Bewohner soll eine umfassende und für die persönliche Situation angemessene Wohnqualität angeboten werden. Hierzu wurden Hausgemeinschaften mit 10 bis 14 Bewohnern geschaffen, die ihren Tagesablauf selbstbestimmt strukturieren.

2. Ist die Gestaltung der Wohnqualität der Betreuungseinrichtung geeignet, Selbständigkeit und Teilhabe zu fördern?

Die gesamte Einrichtung ist barrierefrei gestaltet. Mit dem Umbau wurde auch ein neues Orientierungssystem eingeführt, welches das Haus in verschiedene Farben und die Farben in verschiedene Gruppen aufteilt. Die Aufteilung in Farben und Gruppen wird auch durch die Farbgebung der Räumlichkeiten und entsprechende Bebilderung visualisiert, so dass man sich leichter zurechtfinden kann. Im Eingangsbereich ist ein Schild angebracht, auf dem die Bewohner mit ihrem Wohnort innerhalb der Einrichtung stehen.

3. Gibt es ein Umzugsmanagement?

Die Einrichtung hat ein Umzugsmanagement entwickelt, welches in das Auszugskonzept integriert wurde.

4. Können Bewohner in ein anderes Zimmer umziehen (z.B. bei Wunsch nach einem größeren Zimmer)?

Der Umzug in ein anderes Zimmer ist möglich, sofern ein geeignetes Zimmer frei ist.

5. Bietet die Betreuungseinrichtung Möglichkeiten zur Kurzzeitpflege bzw. Kurzzeitbetreuung?

Die Einrichtung verfügt über sieben eingestreute Kurzzeitpflegeplätze.

2. 80 Prozent aller Zimmer sind Einzelzimmer?

Der Anteil der Einzelzimmer liegt bei 88,9 %.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung folgender Frage:

1. Wie viele Einzelzimmer gibt es in der Betreuungseinrichtung?

Es gibt 96 Einzelzimmer in der Einrichtung.

3. Gibt es in der Betreuungseinrichtung Doppelzimmer und / oder Mehrbettzimmer?

Es gibt Doppelzimmer in der Einrichtung.

Falls ja, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Doppelzimmer gibt es in der Betreuungseinrichtung?

Es gibt 12 Doppelzimmer in der Einrichtung.

2. Wie viele Bewohner wohnen in Doppelzimmern und wohnen sie dort auf eigenen Wunsch?

Zurzeit wohnen 22 Bewohner in einem Doppelzimmer. Nach Aussage des Einrichtungleiters wohnen sie dort auf eigenen Wunsch.

3. Wie viele Mehrbettzimmer gibt es in der Betreuungseinrichtung?

Es gibt keine Mehrbettzimmer in der Einrichtung.

4. Wie viele Bewohner wohnen in Mehrbettzimmern und wohnen sie dort auf eigenen Wunsch?

4. Die Betreuungseinrichtung ist umfassend barrierefrei gestaltet?

Die Einrichtung ist umfassend barrierefrei gestaltet. **Die Besuchertoiletten, die die Anforderungen der DIN 18040 nicht erfüllen, sind für die Bewohner unzugänglich zu halten.**

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Der Eingang und die Wohnbereiche der Betreuungseinrichtung sind stufenlos erreichbar (z. B. Gefälle werden ggf. durch Rampen ausgeglichen)?

Der Eingang und die Wohnbereiche sind stufenlos erreichbar.

2. Die Betreuungseinrichtung verfügt über für Rollstuhlfahrer geeignete Aufzüge?

Die Einrichtung verfügt über 3 für Rollstuhlfahrer geeignete Aufzüge.

3. Die Betreuungseinrichtung verfügt über ausreichend Toiletten auch für Rollstuhlfahrer?

Die Einrichtung verfügt über ausreichend Toiletten auch für Rollstuhlfahrer.

4. Die Bewohner können sich unabhängig von ihrem jeweiligen körperlichen und gesundheitlichen Zustand in der gesamten Betreuungseinrichtung weitgehend selbständig und gefahrlos bewegen?

In den Wohnbereichen und Gemeinschaftsräumen können sich die Bewohner weitgehend selbständig bewegen.

5. Gibt es besondere Vorkehrungen für Bewohner mit Weglauftendenzen?

Nur Bewohnern mit hoher Weglauftendenz wird ein Schild mit ihrem Namen und dem der Betreuungseinrichtung angeheftet. In den Wohngruppen wurde zudem der Türöffner von der Wohngruppe zum Treppenhaus in ein Bild integriert, so dass demente Bewohner nicht merken, wo der Türöffner ist.

6. Besteht in der Betreuungseinrichtung ggf. Renovierungsbedarf?

Es besteht kein Renovierungsbedarf in der Einrichtung.

5. Die Betreuungseinrichtung (Gemeinschaftsräume, ggf. Außenanlagen) machte insgesamt zum Zeitpunkt der Prüfung einen gepflegten Eindruck (Sauberkeit, Hygiene)?

Die Betreuungseinrichtung machte zum Zeitpunkt der Prüfung insgesamt einen gepflegten Eindruck.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

Da die Überprüfung der Hygiene Aufgabe der Abteilung Gesundheitsschutz ist, wurde auf eine eigenständige Überprüfung verzichtet.

6. Die Betreuungseinrichtung verfügt über Räume, die das Gemeinschaftsleben fördern oder gemeinschaftlich genutzt werden können?

Die Betreuungseinrichtung verfügt über Räume, die das Gemeinschaftsleben fördern oder gemeinschaftlich genutzt werden können.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Gibt es Räume zur Freizeitgestaltung und verfügen diese über Fernseh- und / oder Internetanschluss?

Es gibt einen sogenannten "Klönraum", eine Cafeteria, einen Mehrzweck-/Therapieraum und eine Bibliothek. Zudem hat jeder Wohnbereich eine Wohnküche, die auch mit einem Fernsehanschluss ausgestattet ist. Des Weiteren gibt es einen Fernsehraum, der auch über einen Skyanschluss verfügt.

2. Gibt es Räume für therapeutische Zwecke?

Es steht derzeit nur ein Raum für Beschäftigungstherapie zur Verfügung. Ein spezieller Raum für Krankengymnastik wird nicht vorgehalten.

3. Gibt es mindestens ein Pflegebad in der Betreuungseinrichtung?

Derzeit gibt es 6 Pflegebäder in der Einrichtung.

4. Verfügen die Räume, die das Gemeinschaftsleben fördern oder gemeinschaftlich genutzt werden können, über eine Rufanlage?

Die Gemeinschaftsräume verfügen über eine Rufanlage.

5. Die Wohnlichkeit (Dekorationsgegenstände etc.) in der Betreuungseinrichtung ist auch unter Berücksichtigung brandschutzrechtlicher Belange angemessen? Gibt es hierzu Absprachen zwischen dem Betreiber und den Bauämtern/Brandschutzbehörden?

Die Einrichtung ist wohnlich gestaltet. Die Dekoration in der Betreuungseinrichtung ist mit dem Brandschutz abgesprochen.

7. Die Betreuungseinrichtung verfügt über eine ausreichende Zahl von Krisenzimmern?

Die Betreuungseinrichtung verfügt über eine ausreichende Zahl von Krisenzimmern.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Krisenzimmer werden vorgehalten?

Es gibt 1 Krisenzimmer.

2. Wo befinden sich die Krisenzimmer in der Betreuungseinrichtung?

Das Krisenzimmer befindet sich im Erdgeschoss in der Wohngruppe Rosenstraße.

3. Falls die Betreuungseinrichtung über keine Krisenzimmer verfügt, wie geht sie im Krisenfall mit einer solchen Situation um?

8. Die gemeinschaftlich genutzten Räume verfügen je nach Witterungsverhältnissen über ein bewohnergerechtes Raumklima?

Die gemeinschaftlich genutzten Räume verfügen je nach Witterungsverhältnissen über ein bewohnergerechtes Raumklima.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

1. Gibt es ein Konzept zum Umgang mit erheblicher Wärme für länger währende Hitzewellen und wenn ja, wie wird es umgesetzt?

Die Einrichtung hat ein Konzept zur Bewohnerversorgung bei andauernden Hitzeperioden

erstellt. Ziel ist es, neben der Aufrechterhaltung des Wohlfühl-Gefühls insbesondere der Exikose vorzubeugen. Maßnahmen sind unter anderem dem Wetter angepasstes Lüften, Anpassung des Tagesablaufs, temperaturangepasste Kleidung und Flüssigkeitsbilanzierung.

9. Die Betreuungseinrichtung verfügt über einen Garten oder Außenanlagen zur Freizeitgestaltung oder für therapeutische Zwecke?

Die Betreuungseinrichtung verfügt über einen Garten und Außenanlagen zur Freizeitgestaltung oder für therapeutische Zwecke. Es gibt 2 Innenhöfe und jeder Wohnbereich verfügt über einen Balkon oder eine Loggia.

1. Die Bewohner können sich unabhängig von ihrem jeweiligen körperlichen und gesundheitlichen Zustand in dem Garten oder den Außenanlagen zur Freizeitgestaltung oder für therapeutische Zwecke weitgehend selbständig und gefahrlos bewegen?

Die Bewohner können sich unabhängig von ihrem jeweiligen körperlichen und gesundheitlichen Zustand in dem Garten weitgehend selbständig und gefahrlos bewegen.

10. Die befragten Bewohner/rechtlichen Betreuer äußerten sich insgesamt zufrieden mit der Wohnqualität der Betreuungseinrichtung?

Die Bewohner waren zufrieden mit der Wohnqualität in der Einrichtung.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

1. Gibt es ggf. Verbesserungsvorschläge der Bewohner und wie werden Verbesserungsvorschläge durch den Betreiber umgesetzt?

In der Lilienstraße ist im Betrieb aufgefallen, dass die Bewohner bei direkter Sonneneinstrahlung nicht mehr fernsehen können. Hier sollte z. B. durch Markise, Plissee oder blickdichte Gardine eine Möglichkeit geschaffen werden, die Fenster zu verdunkeln.

1. Stärken/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

Dem Bewohner soll eine umfassende und für die persönliche Situation angemessene Wohnqualität angeboten werden. Hierzu wurden Hausgemeinschaften mit 10 bis 14 Bewohnern geschaffen, die ihren Tagesablauf selbstbestimmt strukturieren.

Als Gemeinschaftsräume stehen ein "Klönraum", eine Cafeteria, ein Mehrzweck-/Therapieraum und eine Bibliothek zur Verfügung. Zudem hat jeder Wohnbereich eine Wohnküche, die auch mit einem Fernsehanschluss ausgestattet ist. Des Weiteren gibt es einen Fernsehraum, der auch über einen Skyanschluss verfügt.

2. Schwächen/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

Die Besuchertoiletten, die die Anforderungen der DIN 18040 nicht erfüllen, sind für die Bewohner unzugänglich zu halten.

In der Lilienstraße ist im Betrieb aufgefallen, dass die Bewohner bei direkter Sonneneinstrahlung nicht mehr fernsehen können. Hier sollte z. B. durch Markise, Plissee oder blickdichte Gardine eine Möglichkeit geschaffen werden, die Fenster zu verdunkeln.

Kategorie 3: Wohnqualität der Zimmer

1. Die Betreuungseinrichtung verfügt über ein Konzept, in dem differenzierte Aussagen zur Wohnqualität der Zimmer getroffen werden?

Die Betreuungseinrichtung verfügt über ein Konzept, in dem differenzierte Aussagen zur Wohnqualität der Zimmer getroffen werden.

Falls ja, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Welche Kernaussagen trifft das Konzept, welche Kernziele werden dort beschrieben und wie werden sie umgesetzt?

Dem Bewohner soll eine umfassende und für die persönliche Situation angemessene Wohnqualität angeboten werden.

2. Ist die Gestaltung der Wohnqualität der Zimmer geeignet, Selbständigkeit und Teilhabe zu fördern?

Die Zimmer sind barrierefrei gestaltet, so dass die Selbständigkeit und Teilhabe gefördert wird. Die Bewegungsflächen werden eingehalten und zum Teil sogar überschritten.

2. Zimmergröße: Einzelzimmer mindestens 14 qm, Doppelzimmer mindestens 24 qm.

Die Mindestzimmergrößen für Einzel- und Doppelzimmer werden eingehalten.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

Falls nein, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

1. Falls die Betreuungseinrichtung von den Mindeststandards zu den Zimmergrößen abweicht, wurden Ausnahmegenehmigungen erteilt oder unterliegt die Betreuungseinrichtung dem Bestandsschutz nach §22 WTG?

3. Die Zimmer der Bewohner sind umfassend barrierefrei gestaltet?

Die Zimmer der Bewohner sind umfassend barrierefrei gestaltet.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Die Bewohner können sich unabhängig von ihrem jeweiligen körperlichen und gesundheitlichen Zustand in ihrem Zimmer uneingeschränkt bewegen?

Die Bewohner können sich unabhängig von ihrem jeweiligen körperlichen und gesundheitlichen Zustand in ihrem Zimmer uneingeschränkt bewegen.

2. Entsprechend größere Zimmer für Rollstuhlfahrer können zur Verfügung gestellt werden?

Die Einrichtung verfügt über 15 für Rollstuhlfahrer geeignete Zimmer.

3. Besteht in den Zimmern ggf. Renovierungsbedarf?

Es besteht kein Renovierungsbedarf in den Zimmern.

4. Die Zimmer verfügen über einen Sanitärbereich mit individueller Dusch- oder Bademöglichkeit?

Die Zimmer verfügen über einen Sanitärbereich mit individueller Dusch- oder Bademöglichkeit.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

Die Zimmer verfügen grundsätzlich über eine individuelle Dusch- oder Bademöglichkeit. In 4 Fällen wird dies durch ein Tandembad zwischen zwei Einzelzimmern erreicht.

5. Die Bewohner können ihre Zimmer mit eigenen Möbeln und persönlichen Gegenständen ausstatten?

Die Bewohner können ihre Zimmer mit eigenen Möbeln und persönlichen Gegenständen ausstatten.

Falls ja, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

In welchem Umfang können eigene Möbel mitgebracht werden?

Grundsätzlich sind alle Zimmer möbliert. Im Sinne eines ganzheitlich verstandenen Pflegeansatzes ist es allerdings möglich und erwünscht, dass zukünftige Bewohner eine Vielzahl eigener Möbel und Gegenstände ihres gewohnten Lebensumfeldes beim Einzug mitbringen. Auch eigene Bettwäsche kann in die Einrichtung mitgenommen werden. Eine Ausnahme bildet das Pflegebett, das immer von der Einrichtung gestellt wird.

6. Die Zimmer der Bewohner lassen den Anschluss technischer Kommunikationsmittel zu?

Die Zimmer lassen den Anschluss technischer Kommunikationsmittel zu.

Falls ja, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Können die Zimmer mit Telefon ausgestattet werden?

Die Zimmer verfügen über Telefonanschlüsse.

2. Verfügen die Zimmer über einen Fernsehanschluss?

Die Zimmer verfügen über einen Fernsehanschluss.

3. Ist die Nutzung des Internets in den Zimmern möglich?

Die Nutzung des Internets ist in jedem Zimmer möglich.

7. Die Zimmer verfügen über eine Rufanlage?

Die Zimmer verfügen über eine Rufanlage.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

Falls ja, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Ist die Rufanlage zur Wahrung der Selbständigkeit der Bewohner von verschiedenen Bereichen des Zimmers aus erreichbar (z. B. von Sitzgelegenheiten, aus dem Sanitärbereich)?

Die Auslöser der Rufanlage sind in den Zimmern als Drucktaster und in den Bädern als Zugseil gestaltet. Die Rufanlage ist am Bett installiert und kann über eine Verlängerung auch zu einer Sitzgelegenheit in der Nähe des Bettes gelegt werden.

2. Wie lange dauert es, bis nach Betätigen der Rufanlage Unterstützung geleistet wird?

Laut Auskunft des Einrichtungsleiters erfolgt die Unterstützungsleistung während des Tagdienstes zum Teil unter einer Minute. Während der Nacht verlängert sich die Wartezeit auf circa fünf Minuten. **Zwei der befragten Bewohner gaben an, dass es nach Auslösen der Rufanlage in der Nacht lange dauert, bis Unterstützung geleistet wird. Ein Bewohner schätzte den Zeitraum auf 15 bis 20 Minuten ein.**

8. Sind die Zimmer der Bewohner sauber und machten zum Zeitpunkt der Prüfung einen gepflegten Eindruck?

Da die Überprüfung der Hygiene Aufgabe der Abteilung Gesundheitsschutz ist, wurde auf eine eigenständige Überprüfung verzichtet. Die Zimmer der Bewohner machten zum Zeitpunkt der Prüfung aber einen sauberen und gepflegten Eindruck.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Gehört es zum Konzept der Einrichtung, dass die Bewohner selbstbestimmt über die Reinigung der Zimmer entscheiden

Die Bewohner können in der Regel über die Reinigungshäufigkeit als auch über den Zeitpunkt entscheiden. Ein Mindeststandard an Hygiene muss allerdings gewährleistet werden. Die Reinigung der Zimmer erfolgt in der Regel zweimal in der Woche, bei Bedarf und auf Wunsch geschieht dies aber auch öfter. Die Nasszellen werden täglich gereinigt.

2. Werden die Zimmer entsprechend den Vorstellungen der Bewohner gesäubert?

Die Zimmer werden entsprechend den Vorstellungen der Bewohner gereinigt. Eine Bewohnerin gab an, dass auch die Möbel abgerückt werden, um dahinter zu reinigen.

3. Werden Bewohner, wenn sie es wünschen, bei der eigenständigen Reinigung ihrer Zimmer unterstützt?

Die Bewohner haben auch die Möglichkeit, ihre Zimmer eigenständig im Rahmen ihrer

Möglichkeiten zu reinigen. Eine Unterstützung wäre auf Wunsch möglich. Derzeit wünscht jedoch kein Bewohner, die Reinigung seines Zimmers eigenständig durchzuführen.

9. Die Bettwäsche der Bewohner wird regelmäßig entsprechend dem individuellen Bedarf der Bewohner gewechselt?

Die Bettwäsche wird regelmäßig entsprechend dem individuellen Bedarf der Bewohner gewechselt.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

1. Gehört es zum Konzept der Einrichtung, dass die Bewohner selbstbestimmt über die Frage des Bettwäschewechsels entscheiden?

Die Bewohner können über den Zeitpunkt des Bettwäschewechsels entscheiden. Dieser wird ansonsten regelmäßig alle zwei Wochen oder bei Bedarf durchgeführt. Auch das Mitbringen eigener Bettwäsche ist möglich.

10. Die Zimmer der Bewohner verfügen je nach Witterungsverhältnissen über ein bewohnergerechtes Raumklima?

Die Zimmer der Bewohner verfügen je nach Witterungsverhältnissen über ein bewohnergerechtes Raumklima.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

Gibt es ein Konzept zum Umgang mit erheblicher Wärme für länger währende Hitzewellen und falls ja, wie wird es umgesetzt?

Die Einrichtung hat ein Konzept zur Bewohnerversorgung bei andauernden Hitzeperioden erstellt. Ziel ist es, neben der Aufrechterhaltung des Wohlfühl-Gefühls insbesondere der Exikose vorzubeugen. Maßnahmen sind unter anderem dem Wetter angepasstes Lüften, Anpassung des Tagesablaufs, temperaturangepasste Kleidung und Flüssigkeitsbilanzierung.

11. Die befragten Bewohner/rechtlichen Betreuer äußerten sich insgesamt zufrieden mit der Wohnqualität der Zimmer?

Die Bewohner waren insgesamt überwiegend zufrieden mit der Wohnqualität ihrer Zimmer. Eine

Bewohnerin wäre lieber in ihrem alten Zimmer geblieben. Dies war im Zuge des Umbaus aber nicht möglich. Ansonsten waren die Bewohner mit ihren Zimmern zufrieden. Die Zimmer waren individuell gestaltet. Ein Bewohner lobte den Ausblick aus seinem Fenster auf den Solling und eine Bewohnerin freute sich, jetzt ein Einzelzimmer bewohnen zu können.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

1. Gibt es ggf. Verbesserungsvorschläge der Bewohner und wie werden Verbesserungsvorschläge durch den Betreiber umgesetzt?

Es wurden keine Verbesserungsvorschläge geäußert.

1. Stärken/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

Die Zimmer sind barrierefrei gestaltet, so dass die Selbstständigkeit und Teilhabe gefördert wird. Die Bewegungsflächen werden eingehalten und zum Teil sogar überschritten. Die Einrichtung verfügt auch über 15 für Rollstuhlfahrer geeignete Zimmer.

2. Schwächen/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

In dieser Kategorie wurde der Einrichtung keine Handlungsempfehlung gegeben.

Kategorie 4: Essen und Trinken

1. Die Betreuungseinrichtung hat ein hauswirtschaftliches Konzept?

Die Betreuungseinrichtung hat ein hauswirtschaftliches Konzept.

Falls ja, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Welche Kernaussagen trifft das hauswirtschaftliche Konzept der Betreuungseinrichtung und welche Kernziele werden dort beschrieben?

Eine ausgewogene Ernährung und die Freude am guten Essen sind die Schlüssel für das Wohlbefinden der Bewohner.

2. Stimmen die im hauswirtschaftlichen Konzept beschriebenen Kernaussagen und Kernziele mit der zum Zeitpunkt der Prüfung vorgefundenen Situation in der Betreuungseinrichtung überein?

Die vorgefundene Situation in der Betreuungseinrichtung stimmte mit der Kernaussage in der Betreuungseinrichtung überein.

3. Ist die hauswirtschaftliche Versorgung so sichergestellt, dass die Bewohner eine angemessene, ausgewogene und gesunde Ernährung erfahren können?

Es wird eine angemessene, ausgewogene und gesunde Ernährung unter Berücksichtigung der Bewohnerwünsche bereitgestellt.

4. Werden zur Förderung von Selbständigkeit und Teilhabe Kernaussagen getroffen, die eine Selbstverpflegung der Bewohner beschreiben? Werden dabei Beteiligung, Förderung und individuelle Fähigkeiten der Bewohner sichergestellt und wie wird dies umgesetzt?

Eine generelle Selbstverpflegung findet in der Einrichtung nicht statt. Im Rahmen der sozialen Betreuung werden aber Koch- und Backangebote gemacht.

2. In der Betreuungseinrichtung werden Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und Zwischenmahlzeiten (z. B. Obst, Snacks) zu verschiedenen Zeiten angeboten?

In der Betreuungseinrichtung werden Haupt- und Zwischenmahlzeiten zu verschiedenen Zeiten

angeboten.

Falls nein, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

1. Gehört es zum Konzept der Betreuungseinrichtung (z. B. zur Teilhabeförderung, Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben), dass die Bewohner eigenständig darüber entscheiden, welche Speisen sie essen möchten und wie wird dies umgesetzt?

Die Zwischenmahlzeit besteht aus verschiedenen Obstsorten, aber auch Joghurt, Dickmilch etc. Zum Mittagessen stehen zwei Menüvorschläge zur Auswahl, einzelne Komponenten der Menüs können auch ausgetauscht werden. Die Bewohner werden nach ihren Wünschen befragt und diese dann in die Speiseplanung mit aufgenommen. Am Speiseraum wurde eine Tafel aufgestellt, auf der die Bewohner ihre Essenswünsche aufschreiben können.

Einzelkomponenten der Mahlzeiten können in den Wohnbereichen zubereitet werden. Das Frühstück und Abendbrot wird ausschließlich in den Wohnbereichen zubereitet und gestaltet sich in den Wohnbereichen sehr unterschiedlich. Je nach Wunsch der Bewohner des Bereiches wird es jeweils in Buffetform serviert oder der Tisch für alle gedeckt oder auch Einzelportionen zusammengestellt.

3. Innerhalb vorgesehener Zeiträume können die Bewohner individuell entscheiden, wann sie die Mahlzeit einnehmen möchten?

Die Bewohner können innerhalb vorgesehener Zeiträume individuell entscheiden, wann sie die Mahlzeiten einnehmen möchten.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

Gehört es zum Konzept der Betreuungseinrichtung (z. B. zur Teilhabeförderung, Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben), dass die Bewohner eigenständig darüber entscheiden, wann sie essen möchten und wie wird dies umgesetzt?

Die Mahlzeiten des Tages werden während vorgegebener Zeitkorridore angeboten. Das Frühstück kann von 7:00 Uhr bis 10:00 Uhr, die Zwischenmahlzeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, das Mittagessen von 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr und das Abendessen von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr eingenommen werden. Die Bewohner können eigenständig innerhalb dieses Zeitrahmens über den Zeitpunkt, wann sie essen möchten, entscheiden. Darüber hinaus können diese Zeiten auch flexibel gehandhabt werden.

Die flexible Handhabung wurde auch von einer Bewohnerin bestätigt. Diese war zur Mittagszeit noch auf dem Schweinemarkt. Ihr Mittagessen wurde aber aufbewahrt und nach ihrer Rückkehr

aufgewärmt und serviert.

4. Der Ort für die Einnahme der Mahlzeiten kann vom Bewohner ausgewählt werden (z.B. Esszimmer, Hausrestaurant, eigenes Zimmer)?

Der Ort für die Einnahme der Mahlzeiten kann vom Bewohner ausgewählt werden.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

Die Bewohner können ihre Mahlzeiten in ihrem Zimmer, im Gemeinschaftsbereich oder im Speisesaal einnehmen.

5. Individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner hinsichtlich der Art der Mahlzeiten (auch Diät, Schonkost, Vollkost, Spezialnahrung) und der Zubereitung werden berücksichtigt?

Individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner hinsichtlich der Art der Mahlzeiten und der Zubereitung werden berücksichtigt.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Bei Bewohnern mit besonderen Ernährungssituationen: Ist eine ausreichende Versorgung der Bewohner im Bereich Ernährung, Flüssigkeit (z.B. Sondenkost, BMI, Arbeitsanweisungen im Umgang mit Ernährung und Flüssigkeitsversorgung) gewährleistet?

Auch bei Bewohnern mit besonderen Ernährungssituationen ist für eine ausreichende Versorgung im Bereich der Ernährung und Flüssigkeit gesorgt.

2. Wird für gerontopsychiatrisch veränderte Bewohner ein bedarfsgerechtes Speisenangebot vorgehalten?

Für gerontopsychiatrisch veränderte Bewohner wird ein bedarfsgerechtes Speisenangebot vorgehalten.

3. Gehört es zum Konzept der Betreuungseinrichtung (z.B. Bewohnerstruktur, Teilhabeförderung, Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben), dass die Bewohner eigenständig über das Essen und Trinken entscheiden und wie wird dies umgesetzt?

Die Bewohner haben während des Mittagessens die Möglichkeit, zwischen zwei verschiedenen

Menüs zu wählen. Daneben können auch gegebenenfalls einzelne Beilagen ausgetauscht werden. Des Weiteren bestehen während der anderen Mahlzeiten weitere Wahlmöglichkeiten für die Bewohner, wie z. B. zwischen verschiedenen Brotsorten, Obstsorten und Getränken. Im Einzelfall wird auch die Entscheidung der Bewohner, ein Essen auszulassen, akzeptiert. Der Heimbeirat klärt die Speiseplanung mit dem Koch. Die befragten Bewohner gaben an, dass ihre Wünsche erfragt und berücksichtigt werden.

6. In der Betreuungseinrichtung werden individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner hinsichtlich regionaler Küche und saisonaler Besonderheiten (z. B. Weihnachten) berücksichtigt?

In der Einrichtung werden individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner hinsichtlich regionaler Küche und saisonaler Besonderheiten berücksichtigt.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

1. Gehört es zum Konzept der Betreuungseinrichtung (z.B. zur Teilhabeförderung, Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben), dass die Bewohner eigenständig über das Essen und Trinken bei besonderen Anlässen entscheiden und wie wird dies umgesetzt?

Bei besonderen Anlässen äußern die Bewohner oder der sie vertretende Bewohnerbeirat die Wünsche gegenüber der Küchenleitung oder im Wohnbereich. Am Speisesaal ist auch eine Tafel aufgestellt, auf der die Bewohner ihre Essenswünsche vermerken können. Die Küche berücksichtigt die Wünsche dann bei der nächsten Speiseplanung.

7. Die Betreuungseinrichtung hat eine Küche oder Kochgelegenheit im Haus?

Die Einrichtung hat eine Küche im Haus. Jeder Wohnbereich hat eine eigene Küche.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

Wie erfolgt die Zubereitung des Essens (z. B. Zentralküche des Betreibers, Caterer, Bewohner versorgen sich selber z. B. bei Einrichtung der Eingliederungshilfe)?

Das Mittagessen wird in der Zentralküche zubereitet. Einzelne Komponenten des Essens können in den Wohnbereichen zubereitet werden. Das Frühstück und Abendbrot wird in den Wohnbereichen zubereitet. Durch die kleineren Einheiten ist es auch eher möglich, individuelle Bewohnerwünsche zu erfüllen.

8. Kalte und warme Getränke stehen den Bewohnern der Betreuungseinrichtung jederzeit und unbegrenzt zur Verfügung?

Kalte und warme Getränke stehen den Bewohnern der Einrichtung jederzeit und unbegrenzt zur Verfügung. Dies wurde von den befragten Bewohnern bestätigt.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

1. Gehört es zum Konzept der Betreuungseinrichtung (z. B. zur Teilhabeförderung, Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben), dass die Bewohner eigenständig über das Essen und Trinken entscheiden und wie wird es umgesetzt?

Den Bewohnern steht jederzeit ein abwechslungsreiches Getränkeangebot, bestehend aus zwei Sorten Mineralwasser, Mixgetränken, verschiedenen Säften und Schorlen, zur Verfügung. Weiterhin stehen warme Getränke wie Kaffee und Tee bereit. Auf Wunsch werden Milch, Kakao, Malzbier oder alkoholfreies Bier gereicht.

9. Im Rahmen einer selbstbestimmten Lebensführung haben die Bewohner in der Betreuungseinrichtung die Möglichkeit, auf ihren Wunsch alkoholische Getränke zu erhalten?

Im Rahmen einer selbstbestimmten Lebensführung haben die Bewohner in der Einrichtung die Möglichkeit, auf ihren Wunsch alkoholische Getränke zu erhalten.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

Unterliegt der Bezug von Alkohol besonderen Bedingungen?

Der Bezug von Alkohol unterliegt keinen besonderen Bedingungen. Auf Wunsch erhalten die Bewohner Bier, Wein und Sekt. Es wird aber darauf geachtet, dass das Angebot von Alkohol mit dem Gesundheitszustand der Bewohner im Einklang steht.

10. Sind Besteck und Geschirr sauber, werden die Tische eingedeckt?

Die Tische im Speisesaal sind der Jahreszeit entsprechend geschmückt. Zudem stehen diverse Würzmittel zur Verfügung, um das Essen den persönlichen Vorlieben anzupassen. Besteck und Geschirr waren sauber.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Gehört es zum Konzept der Betreuungseinrichtung (z.B. zur Teilhabeförderung, Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben), dass die Bewohner eigenständig über die Esskultur entscheiden und wie wird dies umgesetzt?

In den Wohnbereichen werden die individuellen Wünsche der Bewohner sowohl bei der Darreichungsform der Speisen als auch bei der Dekoration berücksichtigt.

2. Welchen Stellenwert hat die Esskultur in der Betreuungseinrichtung?

Die Esskultur in der Einrichtung genießt einen hohen Stellenwert bei den Bewohnern. Die Tische werden unter Berücksichtigung der Bewohnerwünsche dekoriert.

11. Gehört es zum Konzept der Betreuungseinrichtung (z.B. zur Teilhabeförderung, Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben), dass die Bewohner eigenständig Arbeiten in der Küche / Kochgelegenheit verrichten (z.B. Tisch eindecken, Geschirr spülen etc.)?

Es gehört zum Konzept, dass die Bewohner eigenständig Arbeiten in der Küche verrichten können.

Ergebnis des Prüfers:

In den Wohnbereichen können sich die Bewohner beteiligen, wenn sie möchten. So decken einzelne Bewohner nach Wunsch den Tisch ein und trocknen das Geschirr ab. Neben den alltäglichen Kochaktivitäten in den Wohnbereichen werden auch Beschäftigungsangebote in diesem Bereich durchgeführt.

12. Die Bewohner (bzw. Beirat, Vertretungsgremium oder Vertrauensperson) entscheiden bei der Speiseplanung mit?

Der Beirat bestimmt bei der Speiseplanung mit. Zudem wurde am Speiseraum eine Tafel aufgestellt, auf die die Bewohner ihre Wünsche schreiben können. Der Koch nimmt diese Wünsche dann nach Absprache mit dem Beirat in die Speiseplanung auf. Frühstück und Abendbrot werden in den Wohnbereichen zubereitet und nach den individuellen Wünschen der Bewohner des Wohnbereiches gestaltet.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

Der Beirat lädt die Küchenleitung bei Bedarf zu den Sitzungen ein, um die Speiseplanung zu besprechen.

13. Die befragten Bewohner / rechtlichen Betreuer waren überwiegend zufrieden mit dem Speisen- und Getränkeangebot der Betreuungseinrichtung?

Die befragten Bewohner und der Beirat waren überwiegend zufrieden mit dem Speisenangebot. Das Essen wurde als gut und reichlich bezeichnet. Zudem werden Bewohnerwünsche in der Speiseplanung berücksichtigt. **Ein Bewohner gab an, dass das Fleisch manchmal etwas weicher sein könnte. Zur Steigerung der Bewohnerzufriedenheit sollte immer auf die Konsistenz der Speisen geachtet werden.**

generell zu erläutern

1. Gibt es ggf. Verbesserungsvorschläge der Bewohner und wie werden Verbesserungsvorschläge durch den Betreiber umgesetzt?

Es wurden keine Verbesserungsvorschläge geäußert.

Falls es sich um eine Betreuungseinrichtung der Eingliederungshilfe handelt, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Wie äußerten sich die Bewohner/rechtlichen Betreuer über ihre Möglichkeiten, sich mit Essen und Trinken zu versorgen?

2. Fühlen sich die Bewohner durch die Einrichtungsleitung bei ihrer auf Förderung der Teilhabe und Selbständigkeit ausgerichteten hauswirtschaftlichen Versorgung angemessen unterstützt?

3. Gibt es ggf. Verbesserungsvorschläge der Bewohner und wie werden Verbesserungsvorschläge durch den Betreiber umgesetzt?

1. Stärken/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

Die Zwischenmahlzeit besteht aus verschiedenen Obstsorten, aber auch Joghurt, Dickmilch etc. Zum Mittagessen stehen zwei Menüvorschläge zur Auswahl, einzelne Komponenten der Menüs können auch ausgetauscht werden. Die Bewohner werden nach ihren Wünschen befragt und diese dann in die Speiseplanung mit aufgenommen. Am Speiseraum wurde eine Tafel aufgestellt, auf der die Bewohner ihre Essenswünsche aufschreiben können.

Einzelkomponenten der Mahlzeiten können in den Wohnbereichen zubereitet werden. Das Frühstück und Abendbrot wird ausschließlich in den Wohnbereichen zubereitet und gestaltet sich

in den Wohnbereichen sehr unterschiedlich. Je nach Wunsch der Bewohner des Bereiches wird es jeweils in Buffetform serviert oder der Tisch für alle gedeckt oder auch Einzelportionen zusammengestellt.

2. Schwächen/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

Die befragten Bewohner und der Beirat waren überwiegend zufrieden mit dem Speisenangebot. Das Essen wurde als gut und reichlich bezeichnet. Zudem werden Bewohnerwünsche in der Speiseplanung berücksichtigt. **Ein Bewohner gab an, dass das Fleisch manchmal etwas weicher sein könnte. Zur Steigerung der Bewohnerzufriedenheit sollte immer auf die Konsistenz der Speisen geachtet werden.**

Kategorie 5: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

1. Die Betreuungseinrichtung verfügt über ein Konzept, das den Umgang mit den Bewohnern, das Gemeinschaftsleben, die Alltagsgestaltung, die Wahrung der Privat- und Intimsphäre und die Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe festlegt?

Die Betreuungseinrichtung verfügt über ein Konzept, das den Umgang mit den Bewohnern, das Gemeinschaftsleben, die Alltagsgestaltung, die Wahrung der Privat- und Intimsphäre und die Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe festlegt.

Falls ja, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Welche Kernaussagen trifft das Konzept der Betreuungseinrichtung und welche Kernziele werden dort beschrieben und wie wird es umgesetzt?

Mit den Bewohnern soll insbesondere auch im Hinblick auf ihre individuelle Lebensgeschichte und -leistung ein respektvoller und freundlicher Umgang geführt werden. Das Anklopfen an der Tür vor dem Betreten des Zimmers wird als selbstverständlich angesehen.

2. Werden zur Förderung von Selbständigkeit und Teilhabe Kernaussagen getroffen, die Teilhabe außerhalb der Betreuungseinrichtung zum Ziel haben und falls ja, welche Aussagen werden getroffen?

Die Bewohner sollen auch an externen Veranstaltungen teilnehmen. Auf diese Weise soll eine Integration in die Gesellschaft erreicht werden. Die Räumlichkeiten der Einrichtung werden aber auch nach außen geöffnet und gesellschaftlichen Gruppen zur Verfügung gestellt, z. B. nutzt ein Chor den Andachtsraum für seine Proben.

3. Stimmen die im Konzept beschriebenen Kernaussagen und Kernziele mit der zum Zeitpunkt der Prüfung vorgefundenen Situation in der Betreuungseinrichtung überein?

Die im Konzept beschriebenen Kernaussagen und Ziele stimmen mit der zum Zeitpunkt der Prüfung vorgefundenen Situation überein.

2. In der Betreuungseinrichtung gibt es regelmäßige und den individuellen Bedürfnissen der Bewohner entsprechende Freizeit- und Veranstaltungsangebote (z. B. Feierlichkeiten, Ausflüge, Kulturangebote)?

In der Einrichtung gibt es regelmäßige und den Bedürfnissen der Bewohner entsprechende

Freizeit- und Veranstaltungsangebote.

Falls ja, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage

1. Können externe Freizeit- und Veranstaltungsangebote angenommen werden und falls ja, welche Angebote gibt es?

Es gibt auch externe Freizeit- und Veranstaltungsangebote, wie zum Beispiel Konzerte in den örtlichen Kirchen. Im Rahmen des individuellen Begleitdienstes werden auch Schützenfestbesuche oder Fußballgucken am Sportplatz angeboten. Diese Angebote sind aber nicht in Großgruppen möglich. Zudem werden Veranstaltungen in der Stadthalle besucht oder ein Ausflug ins Fußballstadion, z. B. Dortmund, organisiert.

2. Die Betreuungseinrichtung unterstützt die Bewohner bei Urlaubs- und Freizeitplanung und falls ja, wie wird dies umgesetzt?

Die Bewohner werden bei individuellen Reisen durch das Packen des Gepäcks oder den Ticketkauf unterstützt. Von der Einrichtung organisierte Bewohnerreisen sind aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr möglich. Sollte ein Bewohner verreisen wollen, würde die Einrichtung im Bedarfsfall auch die pflegerische Versorgung am Urlaubsort organisieren.

3. Die Bewohner bestimmen mit bei der Ausgestaltung von Freizeit- und Veranstaltungsaktivitäten?

Die Bewohner bestimmen bei der Ausgestaltung von Freizeit- und Veranstaltungsaktivitäten mit.

Falls ja, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

1. Wie erfolgt die Mitbestimmung der Bewohner bei der Ausgestaltung von Freizeit- und Veranstaltungsaktivitäten?

Die Mitbestimmung der Bewohner bei der Freizeitgestaltung erfolgt nach Aussage der Einrichtungsleitung über einen öffentlichen Teil der Beiratssitzung. Der Termin hierfür wird in der Einrichtung ausgehängt. Hier werden die Bewohner auch nach Wünschen befragt und können z. B. Filmvorschläge für "Film ab" äußern. Zudem haben die Mitarbeiter in den Wohnbereichen ein offenes Ohr für Bewohnerwünsche und geben diese auch weiter, so dass entsprechende Angebote gemacht werden können. Die befragten Bewohner bestätigten, dass ihre Wünsche erfragt und auch möglichst erfüllt werden.

4. In der Betreuungseinrichtung können die Bewohner jederzeit und uneingeschränkt Besuch empfangen?

In der Betreuungseinrichtung können die Bewohner jederzeit und uneingeschränkt Besuch empfangen. Dies wurde von den Bewohnern bestätigt.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Welche Aussagen lassen sich generell zum Umgang der Betreuungseinrichtung mit Besuchern und Gästen der Bewohner treffen?

Besucher sind unabhängig von der Uhrzeit willkommen. Gästezimmer können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

2. Wurden Besuche seitens der Betreuungseinrichtung untersagt und falls ja, aus welchem Grund?

Es wurden keine Besuche seitens der Betreuungseinrichtung untersagt.

3. Hat die Betreuungseinrichtung gegenüber dem Bewohner sowie betroffenen Besuchern schriftlich begründet, warum ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde?

4. Wurden Besuchsverbote von der Betreuungseinrichtung auch gegenüber der zuständigen Behörde angezeigt?

5. Die Bewohner können die Betreuungseinrichtung jederzeit verlassen und erhalten einen eigenen Schlüssel?

Die Bewohner können die Einrichtung jederzeit verlassen und erhalten eine Schlüsselkarte.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

1. Welche Gründe gibt es, wenn ein Schlüssel nicht ausgehändigt wird?

Die Bewohner können die Einrichtung jederzeit verlassen. Sofern die Einrichtung geschlossen ist,

wird ihnen nach Klingeln Einlass gewährt. Zudem wurde an der Eingangstür ein Leser installiert, der es den Bewohnern ermöglicht, die Tür mit einer Schlüsselkarte zu öffnen.

6. Die Betreuungseinrichtung ist eingebunden in das örtliche Gemeinwesen (z. B. durch Kontakte und Austausch zu ehrenamtlichen Personen, Institutionen außerhalb der Betreuungseinrichtung)?

Die Betreuungseinrichtung ist in das örtliche Gemeinwesen eingebunden.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

In der Einrichtung gibt es circa 30 ehrenamtlich Beschäftigte. Des Weiteren bestehen Kontakte zu den Kirchengemeinden beider Konfessionen, Kindergärten und der Grundschule. Darüber hinaus leisten einzelne Schüler der Haupt- und Realschule ihre Schulpraktika in der Einrichtung ab. Weiterhin bestehen Verbindungen zu verschiedenen Vereinen, wie z. B. dem örtlichen Schützenverein. Zum Teil werden auch Räumlichkeiten für einrichtungsfremde Gruppen zur Verfügung gestellt, um die recht guten Kontakte zur Bevölkerung weiter zu stärken. Zu den regelmäßigen Veranstaltungen externer Gruppen gehört die "offene Bühne", welche von der ortsansässigen Musikschule durchgeführt wird. Zudem wird in der Einrichtung das Projekt "Jung trifft Alt" durchgeführt, in dessen Rahmen Schüler der Hauptschule jeden Donnerstag Nachmittag unter Anleitung der Lehrer und Mitarbeiter der Einrichtung etwas mit den Bewohnern unternehmen.

7. Gibt es Einkaufsmöglichkeiten und Angebote des täglichen Bedarfs in der Betreuungseinrichtung oder in der unmittelbaren Nähe (z. B. Geschäfte im Haus, Fahrmöglichkeit/begleitetes Einkaufen, Friseurbesuch)?

Einkaufsmöglichkeiten und Angebote des täglichen Bedarfs gibt es in der Einrichtung und in unmittelbarer Nähe.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

Die Einrichtung liegt nahe der Innenstadt, so dass dort gute Einkaufsmöglichkeiten bestehen. Kleinigkeiten können auch im Kiosk der Einrichtung gekauft werden. Es werden sowohl begleitetes Einkaufen als auch Einkaufsfahrten und ein Einkaufsservice angeboten. Verschiedene Friseure kommen auch in die Einrichtung.

8. Die Bewohner erfahren Wertschätzung und Respekt, ihre Intim- und Privatsphäre werden respektiert?

Die Bewohner erfahren Wertschätzung und Respekt, ihre Intim- und Privatsphäre werden

respektiert.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Welche Ziele und welches Konzept verfolgt die Betreuungseinrichtung, um die Privat- und Intimsphäre der Bewohner zu schützen?

Den Bewohnern soll ein respektvoller und freundlicher Umgang zuteil werden. Hierzu gehört sowohl das Anklopfen an die Tür als auch das Abwarten der Aufforderung zum Eintreten. Bei gerontopsychiatrisch beeinträchtigten Bewohnern werden gelegentlich die Vornamen als Anrede genutzt. Es wird aber kein Bewohner geduzt. Diese und weitere Verhaltensregeln erhalten grundsätzlich alle neuen Mitarbeiter der Einrichtung in einem Leitfaden.

2. Wie lassen sich die Umgangsformen in der Betreuungseinrichtung beschreiben? Drücken die Umgangsformen und die Sprache Wertschätzung aus?

Die Umgangsformen in der Betreuungseinrichtung lassen sich als freundlich und respektvoll beschreiben. Die Sprache drückt Wertschätzung aus.

3. Können die Bewohner selbst entscheiden, ob ihre Zimmertüren offen oder geschlossen sind?

Die Bewohner können selbst entscheiden, ob sie ihre Türen lieber offen oder geschlossen hätten.

4. Welche Möglichkeiten gibt es für die Bewohner, persönliche Gegenstände zu verschließen?

In den Bewohnerzimmern steht ein abschließbares Wertfach im Schrank zur Verfügung. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Wertgegenstände im Haustresor der Einrichtung zu lagern. Mit dem neuen Schließsystem ist das Zimmer nach Schließen der Tür automatisch von außen nur noch mit einem Schlüssel zu öffnen, so dass kein Unbefugter das Zimmer betreten kann.

5. Steht ein eigener Briefkasten zur Verfügung?

Den Bewohnern stehen keine eigenen Briefkästen zur Verfügung. Die Post wird verteilt.

6. Wird vor Betreten des Zimmers grundsätzlich angeklopft oder geklingelt und so lange gewartet, bis der Bewohner selbst hereinbittet?

Grundsätzlich wird vor Betreten des Zimmers geklopft und auch gewartet, ob ein Herein durch

den Bewohner erfolgt. Durch das Schließsystem wird diese Vorgehensweise noch unterstützt.

Zusätzlich sind folgende Fragen für eine Befragung der Bewohner/rechtlichen Betreuer zu berücksichtigen:

1. Wie empfinden die Bewohner/rechtlichen Betreuer den Umgangston?

Die Bewohner empfinden den Umgangston als gut. Die Mitarbeiter sind freundlich und lieb. Ein Bewohner bezeichnete den Umgangston im positiven Sinne als hart aber herzlich. **Eine Bewohnerin gab an, dass das Personal manchmal gereizt sei, wenn weniger Personal im Einsatz ist.**

2. Fühlen sich die Bewohner/rechtlichen Betreuer mit ihren Ängsten und Sorgen ernst genommen?

Die Bewohner fühlen sich mit ihren Ängsten und Sorgen ernst genommen. Die Mitarbeiter haben ein offenes Ohr für die Bewohner und tun was sie können, damit sich die Bewohner wohl fühlen.

3. Sind die Bewohner/rechtlichen Betreuer mit den Lebensbedingungen, der Lebenssituation und der Alltagsgestaltung zufrieden?

Die Bewohner sind mit den Lebensbedingungen, der Lebenssituation und der Alltagsgestaltung zufrieden. Es werde viel an Freizeitveranstaltungen angeboten und geäußerte Wünsche würden nach Möglichkeit berücksichtigt.

4. Gibt es ggf. Verbesserungsvorschläge der Bewohner und wie werden Verbesserungsvorschläge durch den Betreiber umgesetzt?

Es wurden keine Verbesserungsvorschläge geäußert.

9. Die Bewohner können in der Betreuungseinrichtung entsprechend ihrer Kultur und Weltanschauung leben und ihre Religion ausüben (z. B. Angebot von Gottesdiensten innerhalb/außerhalb der Betreuungseinrichtung)?

Die Bewohner können in der Betreuungseinrichtung entsprechend ihrer Kultur und Weltanschauung leben und ihre Religion ausüben.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

Es gibt täglich eine ökumenische Morgenandacht. Zudem wird ein wöchentlicher ökumenischer

Wochenschlussgottesdienst, zweimal im Jahr ein evangelischer Gottesdienst mit Abendmahl und einmal im Monat ein katholischer Gottesdienst angeboten. Zudem wird auf Wunsch auch der Transfer zu anderen Gotteshäusern angeboten.

1. Stärken/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

Die Mitbestimmung der Bewohner bei der Freizeitgestaltung erfolgt nach Aussage der Einrichtungsleitung über einen öffentlichen Teil der Beiratssitzung. Der Termin hierfür wird in der Einrichtung ausgehängt. Hier werden die Bewohner auch nach Wünschen befragt und können z. B. Filmvorschläge für "Film ab" äußern. Zudem haben die Mitarbeiter in den Wohnbereichen ein offenes Ohr für Bewohnerwünsche und geben diese auch weiter, so dass entsprechende Angebote gemacht werden können. Die befragten Bewohner bestätigten, dass ihre Wünsche erfragt und auch möglichst erfüllt werden.

2. Schwächen/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

Die Bewohner empfinden den Umgangston als gut. Die Mitarbeiter sind freundlich und lieb. Ein Bewohner bezeichnete den Umgangston im positiven Sinne als hart aber herzlich. **Eine Bewohnerin gab an, dass das Personal manchmal gereizt sei, wenn weniger Personal im Einsatz ist.**

Kategorie 6: Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung

1. Die Betreuungseinrichtung verfügt über ein Personalkonzept zur Delegation von betreuenden Tätigkeiten im Sinne des § 12 Absatz 2 WTG?

Die Betreuungseinrichtung verfügt über ein Konzept im Sinne des § 12 Abs. 2 WTG (2008). **Ob alle Anforderungen des neuen WTG im Konzept erfasst sind, wird durch die Einrichtung geprüft und das Konzept entsprechend angepasst.**

Die ehemalige in § 12 Abs. 2 WTG (2008) getroffene Regelung, unter welcher Voraussetzung die betreuenden Tätigkeiten unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden, ist jetzt in § 4 Abs. 10 WTG (2014) zu finden:

Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat schriftlich mindestens festzulegen,

1. welche betreuenden Tätigkeiten im Einzelnen ausgeführt werden und welchen Beschäftigten dabei welche Aufgaben und Verantwortungen zuzuordnen sind,
2. welche fachlichen Standards es für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten gibt und wie deren Umsetzung gesichert wird,
3. wie die oder der Beschäftigte für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten qualifiziert wurde und
4. wie die Überwachung der Ausübung dieser betreuenden Tätigkeit organisiert ist.

Die Beschäftigten sind von den Festlegungen in Kenntnis zu setzen und deren Umsetzung ist zu dokumentieren.

In § 4 Abs. 11 WTG sind zudem ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmende Tätigkeiten aufgeführt. Die Fachkräfte werden in § 4 Abs. 12 WTG für die in Abs. 11 genannten Tätigkeiten noch differenziert nach Pflegefachkräften und Fachkräften der sozialen Betreuung.

Wer als Fachkraft gilt, ist in § 1 WTG DVO geregelt.

Sollte mehr Personal vorgehalten werden als mit dem Kostenträger vereinbart, ist auch § 21 Abs. 2 Satz 5 WTG zu beachten. Dann ist gesondert darzulegen, wie die fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der durch das Personal ausgeübten Tätigkeiten gewährleistet wird.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Gibt es in der Betreuungseinrichtung ein Konzept im Sinne des § 12 Abs. 2 WTG zu den verschiedenen Leistungsbereichen und ist das Konzept spezifisch gegliedert nach allgemeiner, sozialer und pflegerischer Betreuung?

Das Konzept ist nach Bereichen gegliedert.

2. Aus welchen Fachrichtungen setzt sich das Beschäftigenteam zusammen?

Das Beschäftigteam setzt sich aus examinierten Altenpflegern, examinierten Krankenschwestern, Altenpflegehelfern, Hilfskräften, Krankenpflegehelfern, Erziehern, Kinderkrankenschwestern, Sozialpädagogen und § 87b SGB XI - Betreuungskräften zusammen.

3. Welche fachlichen Standards gibt es für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten?

Es gibt Pflegestandards unter Einschluss der Expertenstandards.

4. Wie wurden die Beschäftigten für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten qualifiziert?

Die Beschäftigten wurden durch die Ausbildung, durch Fortbildungen und durch die Einhaltung des Einarbeitungskonzeptes für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten qualifiziert.

5. Wie wird die Überwachung der Ausübung der betreuenden Tätigkeit organisiert?

Die Überwachung der Ausübung der betreuenden Tätigkeiten erfolgt anhand von Pflegevisiten und Zielkontrollen der Pflegeprozessplanung.

6. Wie wird dieser Prozess dokumentiert?

Die Ergebnisse der Pflegevisiten werden schriftlich fixiert, die Ergebnisse der Zielkontrollen werden in der EDV erfasst.

2. Es ist sichergestellt, dass die Bewohner rund um die Uhr durch ausreichend und ausreichend qualifiziertes Personal betreut werden?

Es ist sichergestellt, dass die Bewohner rund um die Uhr durch ausreichend und ausreichend qualifiziertes Personal betreut werden.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

Generell zu erläutern:

1. Reicht die Personalbesetzung während der Nacht (nach Dienstplan) aus, um den nächtlichen Betreuungsbedürfnissen (im Sinne des § 1 WTG) der Bewohner zu entsprechen?

In der Nacht werden zwei Nachtwachen eingesetzt, von denen mindestens eine Pflegefachkraft ist. Ab 23:55 Uhr wird eine zusätzliche Pflegekraft als Nachtwache eingesetzt. Diese kann Hilfs-

oder Fachkraft sein. Dies reicht nach Angaben der Einrichtung aus, um den nächtlichen Betreuungsbedürfnissen der Bewohner zu entsprechen.

2. Wie ist der nächtliche Betreuungsbedarf der Bewohner einzuschätzen (z. B. Bewohner mit Veränderungen im Tag-/Nacht-Rhythmus bzw. Nachtaktivität)?

Einige Bewohner haben einen gestörten Tag-/Nacht-Rhythmus. Deshalb wird ab 23:55 Uhr zusätzlich eine 3. Nachtwache eingesetzt.

3. Gibt es ein Vertretungsmanagement und wie regelt die Betreuungseinrichtung bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von Beschäftigten den Vertretungsfall?

Das Vertretungsmanagement wird von der Pflegedienstleitung organisiert. Die Vertretung aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit wird durch vorausschauende Dienstplanung geregelt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit erfolgt die Vertretung situativ.

4. Gibt es ein Konzept für den Schichtwechsel und wie wird eine Schichtübergabe in der Praxis sichergestellt?

Das Konzept für den Schichtwechsel sieht die Schichtübergabe zwischen den Schichtleitern bzw. deren Stellvertretung vor. Für die Übergaben stehen mittags 30 Minuten und morgens und abends 15 Minuten zur Verfügung.

Für Betreuungseinrichtungen mit überwiegend pflegerischer Betreuung:

1. Ist im Tag- und im Nachtdienst immer mindestens eine Pflegefachkraft anwesend?

Nach stichprobenartiger Überprüfung der Dienstpläne ist im Tag- und im Nachtdienst immer mindestens eine Pflegefachkraft anwesend. **Bei der Dienstplanprüfung ist gerade im Januar 2015 häufiger aufgefallen, dass sich die Fachkräfte der Wohnbereiche untereinander aushelfen. Zu dieser Zeit gab es mehrere Krankheitsausfälle. Es ist darauf zu achten, dass dies nur in unvorhergesehenen Ausnahmefällen vorkommt, wenn wirklich keine Ersatzkraft gefunden werden kann.**

Bei übrigen Betreuungseinrichtungen (z.B. im Bereich der Eingliederungshilfe)

1. Ist im Nachtdienst immer eine Fachkraft anwesend? Wenn nein, wie ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen der Betreuungseinrichtung sichergestellt, dass im Bedarfsfall auch nachts eine Fachkraft in angemessener Zeit zur Verfügung steht?

2. Wurde für die Betreuungseinrichtung eine Befreiung nach § 7 Abs. 5 WTG erteilt?

3. Entspricht die Zahl der Vollzeitstellen dem, was mit den Kostenträgern (Pflegeversicherung = aktuelle Vergütungsvereinbarung oder Landschaftsverbände = Leistungs- und Prüfungsvereinbarung) vereinbart wurde?

Die Zahl der Vollzeitstellen entspricht dem, was mit den Kostenträgern vereinbart worden ist.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

1. Welche Aussagen treffen aktuelle Vergütungsvereinbarung bzw. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung?

Nach Vereinbarung mit der Pflegekasse hat die Einrichtung bei der zum Zeitpunkt der Prüfung vorhandenen Bewohnerstruktur 44,08 Vollzeitstellen in der Pflege vorzuhalten. Tatsächlich vorgehalten wurden 46,23 Vollzeitstellen.

4. Erfüllt die Betreuungseinrichtung die gesetzlich einzuhaltende Mindestfachkraftquote?

Die Einrichtung übertrifft die gesetzlich einzuhaltende Mindestfachkraftquote.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist die Fachkraftquote gemessen an den Vollzeitstellen in Prozent?

Die Leistungsanbieter und die Einrichtungsleitung haben sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation ausreichen, um den Pflege- beziehungsweise Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer zu erfüllen. Dies wird vermutet, wenn mindestens das Personal eingesetzt wird, das nach Zahl und Qualifikation der Beschäftigten in Verträgen nach dem Fünften, Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches vereinbart ist. Jeweils mindestens die Hälfte der mit sozialen beziehungsweise pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten müssen Fachkräfte sein. Die Berechnung erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente und, soweit vorhanden, auf der Grundlage der in den Vereinbarungen nach Satz 2 festgesetzten Personalmengen. Sofern über diese Vereinbarungen hinaus Personal eingesetzt wird, ist gesondert darzulegen, wie die fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der durch dieses Personal ausgeübten Tätigkeiten gewährleistet wird; im Übrigen bleibt dieses zusätzliche Personal bei der Berechnung der Fachkraftquote außer Betracht (§ 21 Abs. 2 WTG). Gemessen an den Vollzeitstellen und auf Grundlage der vereinbarten Personalmenge beträgt die

Fachkraftquote in der Pflege 60,42 %.

2. Wie hoch sind die Vollzeitäquivalente gemessen an allen mit betreuenden Tätigkeiten Beschäftigten?

In der Einrichtung werden 26,63 Fachkräfte und 19,59 Hilfskräfte in der pflegerischen Betreuung beschäftigt. In der sozialen Betreuung sind 2,53 Fachkräfte und 5,44 Hilfskräfte (mit 87b-Kräften) beschäftigt.

3. Wie viele Beschäftigte mit betreuenden Tätigkeiten arbeiten zum Zeitpunkt der Prüfung in der Betreuungseinrichtung insgesamt (absolute Zahl)?

In der Einrichtung arbeiten 79 Beschäftigte mit betreuenden Tätigkeiten. Dazu sind noch 10 Auszubildende und 7 freie bzw. FOS-Praktikanten im Einsatz.

5. Ist darüber hinaus mindestens eine Hauswirtschaftsfachkraft (z. B. Koch, Ernährungsberater) beschäftigt?

Darüber hinaus ist mindestens eine Hauswirtschaftsfachkraft in der Einrichtung beschäftigt.

Falls nein, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Wurde für die Betreuungseinrichtung eine Befreiung nach § 7 Abs. 5 WTG erteilt?

2. Wie stellt die Betreuungseinrichtung die hauswirtschaftliche Versorgung auf andere Art und Weise sicher?

6. Haben Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Beschäftigte der Betreuungseinrichtung an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung teilgenommen?

Einrichtungs-, Pflegedienstleitung und Beschäftigte der Betreuungseinrichtung haben an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung teilgenommen.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Welches Konzept verfolgt die Betreuungseinrichtung, um Beschäftigte im Bereich der Fort- und Weiterbildung zu qualifizieren?

Es liegt ein Fort- und Weiterbildungskonzept vor. Es gibt sowohl angeordnete als auch gewünschte Fort- und Weiterbildungen. Abgesehen von Pflichtveranstaltungen werden die Mitarbeiter möglichst interessengeleitet fortgebildet.

2. Wie wird dieses Konzept in der Praxis umgesetzt (z. B. Vorlage eines prospektiven Fortbildungsplans)?

In der Regel erfolgt die Umsetzung des Konzeptes anhand eines prospektiven Fortbildungsplanes, welcher für das Jahr 2015 noch nicht erstellt wurde. Dies wird kurzfristig erfolgen.

3. Welche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden konkret angeboten und welche wurden durchgeführt (Vorlage von Nachweisen zu Teilnehmern und Inhalten von Schulungen)?

Innerhalb des letzten Jahres wurden unter anderem Fortbildungen zu "Clowns ohne Nase", Inkontinenz, Hygiene und Erste Hilfe angeboten.

4. Hat das Leitungspersonal an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 DVO teilgenommen bzw. wann ist eine solche Teilnahme geplant?

Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und verantwortliche Fachkraft sind verpflichtet, sich entsprechend ihres Aufgabenspektrums auch in Fragen der Personalführung, Organisationsentwicklung, Qualitätssicherung einschließlich der Erlangung und Fortentwicklung interkultureller, kultur- und geschlechtersensibler Kompetenz sowie Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen regelmäßig fortzubilden (§ 3 Abs. 1 WTG DVO). Die Pflegedienstleitung hat an einer Maßnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 WTG DVO teilgenommen. **Die Einrichtungsleitung konnte eine Teilnahme für 2014 nicht bestätigen und hat diese nachzuholen und bis zum 31.12.2015 nachzuweisen.**

5. Wurde mehrjährigen Beschäftigten Gelegenheit zur Nachqualifizierung gegeben bzw. warum nicht?

Mehrjährigen Beschäftigten wurde die Gelegenheit zur Nachqualifizierung gegeben.

6. Wird der in der Vergütung enthaltene Anteil für Fort- und Weiterbildung ausgeschöpft?

Der in der Vergütung enthaltene Anteil für Fort- und Weiterbildung wird ausgeschöpft.

7. In der Betreuungseinrichtung engagieren sich Ehrenamtliche, die die Bewohner und die Beschäftigten unterstützen?

In der Betreuungseinrichtung engagieren sich Ehrenamtliche, die die Bewohner und die Beschäftigten unterstützen.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Welches Konzept verfolgt die Betreuungseinrichtung, um ehrenamtliches Engagement zu fördern und zur Unterstützung zu nutzen und wie wird dies umgesetzt?

Es gibt ein eigenständiges Konzept für die Arbeit der Ehrenamtlichen. Diese treffen sich monatlich zum gegenseitigen Austausch. Auch zwischendurch ist stets jemand da, wenn Fragen oder Redebedarf bestehen. Die Ehrenamtlichen werden ihren Bedürfnissen gerecht an verschiedenen Stellen eingesetzt, z. B. in den Wohnbereichen, zum Waffelbacken oder am Empfang.

2. Wie viele Ehrenamtliche engagieren sich im Bereich der Betreuungseinrichtung?

Nach Aussage des Einrichtungsleiters engagieren sich in der Betreuungseinrichtung derzeit 25-30 Ehrenamtliche.

8. Die befragten Bewohner/rechtlichen Betreuer waren überwiegend zufrieden mit der personellen Situation in der Betreuungseinrichtung und ihrer Betreuung durch die Beschäftigten?

Die befragten Bewohner waren zufrieden mit der personellen Situation in der Betreuungseinrichtung und ihrer Betreuung durch die Beschäftigten.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Wie äußerten sich zum Zeitpunkt der Prüfung die befragten Bewohner/rechtlichen Betreuer im Hinblick darauf, wie sie die persönliche Zuwendung/Betreuung durch die Beschäftigten empfinden (z. B. nehmen sich die Beschäftigten Zeit für ein persönliches Wort, wirken die Beschäftigten gehetzt)?

Die Mitarbeiter nehmen sich während der Pflegetätigkeiten und nach Möglichkeit auch, wenn die Bewohner ein Anliegen haben, Zeit für ein persönliches Wort. **Eine Bewohnerin gab aber auch**

an, dass das Personal manchmal gereizt sei, wenn weniger Personal im Einsatz ist.

2. Gibt es ggf. Verbesserungsvorschläge der Bewohner und wie werden Verbesserungsvorschläge durch den Betreiber umgesetzt?

Es wurden keine Verbesserungsvorschläge geäußert.

3. Welche Wahrnehmung hat die Einrichtungsleitung hinsichtlich des Umgangs der Beschäftigten mit den Bewohnern?

Der Einrichtungsleiter nimmt den Umgang der Beschäftigten mit den Bewohnern als empathischen Zugang auf die Bewohner wahr. Die Mitarbeiter sind einfühlsam und fachlich fundiert. Wenn dem Einrichtungsleiter der Umgang situativ verbesserungswürdig erscheint, werden entsprechende Gespräche mit den Mitarbeitern geführt.

9. Hat die Betreuungseinrichtung freiwillig eine Befragung der Beschäftigten zur Arbeitszufriedenheit durchgeführt?

Die Einrichtung hat im Frühjahr 2013 eine freiwillige Befragung ihrer Beschäftigten zur Arbeitszufriedenheit durchgeführt.

Leistungsanbieter von Betreuungsleistungen müssen ein Qualitätsmanagement betreiben, das mindestens ein Verfahren zur regelmäßigen Evaluation der Zufriedenheit der Beschäftigten umfasst (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 WTG).

Falls Ja:

Besteht die Bereitschaft des Betreibers, diese zu veröffentlichen?

Die Ergebnisse wurden in der Hauszeitung veröffentlicht.

Falls ja bitte kurze Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

Falls Nein:

Ist der Betreiber damit einverstanden, dass der Prüfer ein Gespräch mit dem Betriebsrat bzw. der Beschäftigtenvertretung zur Zufriedenheit der Beschäftigten in der Einrichtung führen kann?

Der Einrichtungsleiter ist damit einverstanden, wenn Mitarbeitergespräche geführt werden.

Es wurden Gespräche mit 9 Mitarbeitern geführt.

Im Bereich der Pflege waren die Mitarbeiter mit den Teams zufrieden. Teilweise bieten sich auch Kollegen zum Einspringen an und sind erreichbar.

Die Dienstplangestaltung ist in der Vergangenheit nicht so gut gelaufen, im letzten Jahr mussten auch Urlaube verschoben werden und es sind viele Überstunden angefallen. Die Situation hat sich aber gebessert. Die Mitarbeiter haben auch einen gewissen Spielraum bei der Dienstplangestaltung und es besteht die Möglichkeit, Dienste zu tauschen. Überstunden können bei Gelegenheit auch durch freie Tage abgebaut werden.

Teilweise wurde die Anpassung der Personalstärke zur Belegung und Pflegestufenverteilung auf den Wohnbereichen bemängelt. Hier müssen sich die Wohnbereiche untereinander aushelfen.

Teilweise wurde aber auch gesagt, dass die Dienstzeiten und der Personalbedarf mit der Pflegedienstleitung abgesprochen werden können.

Aus Sicht der Mitarbeiter lässt sich das neue Hausgemeinschaftskonzept mit dem vorhandenen Personal nicht umsetzen. Da die Zeitkontingente der Küchenkräfte so gering sind, muss die Pflege auch bei der Küchenarbeit einspringen. Es fehlt an Küchen- oder Präsenzkraften.

Bezüglich der Einsatzplanung der 87b-Kräfte wurde seitens der Pflege geäußert, dass es günstiger sei, wenn die 87b-Kräfte auch am Nachmittag auf den Wohnbereichen wären. Zudem sollten sie den Wohnbereichen zugeordnet werden. Dadurch würden sie dort mehr Zeit verbringen, würden von den Bewohnern stärker wahrgenommen und der Beziehungsaufbau würde erleichtert.

Durch die geblisterten Medikamente fehlt einer Pflegefachkraft der Zugang zu den Medikamenten. Beim Stellen hat man sich mehr mit den Medikamenten beschäftigt und die Verantwortung beim Verabreichen der Medikamente ist die gleiche.

Für den begleitenden Dienst wird ein größeres Büro gewünscht, der Raum sei zu klein für so viele Mitarbeiter. Die selbständige Arbeitsgestaltung des Begleitedienstes innerhalb eines festgesteckten Rahmens wurde von den Mitarbeitern positiv aufgenommen.

Baulich gesehen ist das Haus aus Sicht der Mitarbeiter schön geworden. Es gibt aber auch Kritikpunkte. **So ist die offene Theke im Seeweg ein Störfaktor. Durch die offene Theke ohne Rückzugstraum gibt es keinen Bereich, in dem man vertrauliche oder datenschutzrelevante Gespräche z. B. mit Ärzten führen kann.**

In der Lilienstraße ist im Betrieb aufgefallen, dass die Bewohner bei direkter Sonneneinstrahlung nicht mehr fernsehen können. Hier sollte z. B. durch Markise, Plissee oder blickdichte Gardine eine Möglichkeit geschaffen werden, die Fenster zu verdunkeln.

Falls nein, bitte kurze Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

1. Stärken/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

Die Betreuungseinrichtung verfügt über ein Konzept im Sinne des § 12 Abs. 2 WTG (2008). **Ob alle Anforderungen des neuen WTG im Konzept erfasst sind, wird durch die Einrichtung geprüft und das Konzept entsprechend angepasst.**

Nach stichprobenartiger Überprüfung der Dienstpläne ist im Tag- und im Nachtdienst immer mindestens eine Pflegefachkraft anwesend. Bei der Dienstplanprüfung ist gerade im Januar 2015 häufiger aufgefallen, dass sich die Fachkräfte der Wohnbereiche untereinander aushelfen. Zu dieser Zeit gab es mehrere Krankheitsausfälle. Es ist darauf zu achten, dass dies nur in unvorhergesehenen Ausnahmefällen vorkommt, wenn wirklich keine Ersatzkraft gefunden

werden kann.

Die Einrichtung liegt mit ihrer Fachkraftquote von 60,42 % deutlich über den gesetzlichen Forderungen.

Es gibt ein eigenständiges Konzept für die Arbeit der Ehrenamtlichen. Diese treffen sich monatlich zum gegenseitigen Austausch. Auch zwischendurch ist stets jemand da, wenn Fragen oder Redebedarf bestehen. Die Ehrenamtlichen werden ihren Bedürfnissen gerecht an verschiedenen Stellen eingesetzt, z. B. in den Wohnbereichen, zum Waffelbacken oder am Empfang.

2. Schwächen/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und verantwortliche Fachkraft sind verpflichtet, sich entsprechend ihres Aufgabenspektrums auch in Fragen der Personalführung, Organisationsentwicklung, Qualitätssicherung einschließlich der Erlangung und Fortentwicklung interkultureller, kultur- und geschlechtersensibler Kompetenz sowie Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen regelmäßig fortzubilden (§ 3 Abs. 1 WTG DVO). Die Pflegedienstleitung hat an einer Maßnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 WTG DVO teilgenommen. **Die Einrichtungsleitung konnte eine Teilnahme für 2014 nicht bestätigen und hat diese nachzuholen und bis zum 31.12.2015 nachzuweisen.**

Kategorie 7: Pflegerische und soziale Betreuung

1. Die Bedürfnisse der Bewohner im Hinblick auf gesundheitliche Versorgung, persönliche und soziale Betreuung werden in einem individuellen Pflegeplan oder Förderplan aufgeführt und dokumentiert?

Die Bedürfnisse der Bewohner werden im Hinblick auf gesundheitliche Versorgung, persönliche und soziale Betreuung in einem individuellen Pflegeplan aufgeführt und dokumentiert.

Eine der eingesehenen Pflegeplanungen hätte am 10.11.2014 evaluiert werden sollen. Dies war aber noch nicht erfolgt. Die Leistungsanbieter müssen gewährleisten, dass Pflegeplanungen, Förder- und Hilfepläne aufgestellt, umgesetzt und ihre Umsetzung aufgezeichnet werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 WTG). Kurzfristig ist dafür zu sorgen, dass für jeden Bewohner eine aktuelle Pflegeplanung vorliegt.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Welche wesentlichen Aussagen werden im gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsmanagement der Betreuungseinrichtung getroffen?

Das Qualitätsmanagement unterliegt einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess mit dem Ziel einer bestmöglichen Erbringung der Dienstleistungen.

Gemäß § 4 Abs. 3 WTG müssen Leistungsanbieter von Betreuungsleistungen ein Qualitätsmanagement betreiben, das mindestens umfasst:

2. eine Beschreibung der Qualitätsziele,
3. eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung von Qualität,
4. ein verbindliches Konzept für die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten,
5. ein Verfahren zur regelmäßigen Evaluation der Zufriedenheit der Beschäftigten,
6. eine Beschreibung der Kernprozesse des Betriebes
7. eine geeignete Dokumentation der Maßnahmen.

Ob im Qualitätsmanagement alle gemäß § 4 Abs. 3 WTG geforderten Aspekte enthalten sind, wird durch die Einrichtung geprüft und das Qualitätsmanagement ggf. angepasst.

2. Welche Kernziele sind im Qualitätsmanagement festgelegt, anhand derer eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohner sichergestellt wird?

Das Qualitätsmanagement enthält die Definitionen von Pflegestandards und -abläufen sowie die Beschreibung von Schnittstellen.

3. Welche Standards werden im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG angewandt (z.B. PDCA-Zyklus, nationale Expertenstandards)?

Die Expertenstandards und der PDCA-Zyklus werden angewandt.

4. Wie werden diese Kernziele konkret im individuellen Pflegeplan/Förder- und Hilfeplan umgesetzt und entsprechen die Vorgaben dem tatsächlichen Bedarf der Bewohner?

Die Kernziele werden durch eine individuelle Pflege- und Prozessplanung, die in regelmäßigen Abständen evaluiert wird, umgesetzt.

5. Wie gestaltet die Einrichtung die notwendige Beteiligung der Bewohner bei der Ermittlung bzw. Erarbeitung der Ziele sowie bei der Festlegung von Zielen?

Es finden Zielvereinbarungsgespräche mit Bewohnern und Angehörigen statt. Die Evaluation der Pflegeplanung wird mit dem Bewohner besprochen. Ist dieser nicht mehr dazu in der Lage, werden die Angehörigen zu Rate gezogen.

6. Ist die Form der Dokumentation des Prozesses der Hilfe- und Förderplanung sowie der Durchführung und vor allem auch der Evaluation der vereinbarten Ziele fachlich nachvollziehbar?

Die Form der Dokumentation des Prozesses der Pflegeplanung sowie der Durchführung und Evaluation der vereinbarten Ziele sind, sofern eine Evaluation erfolgt ist, fachlich nachvollziehbar.

7. Gibt es individuelle Unterstützung bei der Erschließung von Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft?

Die Einrichtung leistet individuelle Unterstützung bei der Erschließung von Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

8. Wie ist diese Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe organisiert und strukturell gesichert?

Die Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe erfolgt durch Transferleistungen der Mitarbeiter zu Gemeinschafts- und individuellen Aktivitäten.

9. Wie weit reicht diese Unterstützung (Unterstützung bei der Antragstellung, Begleitung bei Behördengängen, Einlegung von Rechtsmitteln u.a.)?

Die Bewohner werden bei der Antragstellung, der Einlegung von Rechtsmitteln und durch die Begleitung bei Behördengängen durch den Sozialen Dienst unterstützt.

10. Gibt es Arbeitsanweisungen und Regeln zum Umgang mit Notfällen und wie erfolgt die Umsetzung?

Die Arbeitsanweisungen und Regeln zum Umgang mit Notfällen in Bezug auf Ersthilfe und individuelle Hilfe hängen in den Schwesternzimmern aus.

11. Wie viele Bewohner wurden zum Zeitpunkt der Prüfung befragt oder in Augenschein genommen, um die Antworten zu den Fragen 1 - 10 auch praxisnah zu überprüfen?

2. Stimmen die Qualitätsziele der Betreuungseinrichtung mit dem wirklichen Befinden und körperlichen Zustand der befragten oder in Augenschein genommenen Bewohner überein?

Eine Überprüfung des gesundheitlichen Zustandes der Bewohner erfolgte nicht, da die Qualifikation der Prüferin hierfür nicht ausreichte. Die befragten Bewohner waren aber überwiegend zufrieden mit der Unterstützung durch die Einrichtung.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

3. Die Betreuungseinrichtung richtet die pflegerische und soziale Betreuung nachvollziehbar auch an der Lebensgeschichte des Bewohners aus?

Die Betreuungseinrichtung richtet die pflegerische und soziale Betreuung nachvollziehbar auch an der Lebensgeschichte des Bewohners aus.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

Grundlage der Pflege- und Prozessplanung ist die Biographiearbeit unter Einbeziehung der Bewohner und deren Angehörigen.

4. Die Versorgung der Bewohner mit Medikamenten, deren Aufbewahrung und Dokumentation erfolgt sachgerecht?

Die Versorgung der Bewohner mit Medikamenten, deren Aufbewahrung und Dokumentation erfolgt nicht immer sachgerecht.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

Die Versorgung der Bewohner mit Medikamenten, deren Aufbewahrung und Dokumentation wurden stichprobenartig überprüft.

In einem Fall wurde in der Stelliste die Wirkstoffzusammensetzung eines Medikaments handschriftlich geändert. Das Medikament Spiro comp (Spironolacton 50 mg/Furosemid 20) war ursprünglich so dokumentiert und wurde auch so vorgehalten. Die Dosierung wurde aber ohne erkennlichen Grund in (Spironolacton 20 mg/Furosemid 50) geändert. Die Rücksprache mit dem Arzt und Aktualisierung der Stelliste wurde noch während der Prüfung angeordnet. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine ordnungsgemäße Dokumentation der Medikamente gewährleisten.

Ein Bedarfsmedikament (L-Thyroxin 25) war im September 2014 abgelaufen.

Bedarfsmedikamente sind immer in verwendbarer Form vorzuhalten, damit im Bedarfsfall auch sofort reagiert werden kann. Sollte ein Bedarfsmedikament tatsächlich nicht mehr benötigt werden oder durch andere Mittel ersetzt worden sein, ist es entweder vom Arzt abzusetzen oder weiterhin vorzuhalten und auf dessen Haltbarkeit zu achten.

Bei der Dokumentation der Bedarfsmedikamente fehlten teilweise Angaben zur Indikation und Dosierung. Kurzfristig ist die Dokumentation der Bedarfsmedikamente auf die Vollständigkeit der Angaben, Medikament mit Wirkstoffdosis, Einzel- und Höchstdosis sowie einer möglichst konkreten Bedarfsindikation, hin zu überprüfen und fehlende Angaben zu ergänzen.

5. Ist es in der Betreuungseinrichtung möglich, dass Ärzte und Therapeuten in die Betreuungseinrichtung kommen (Hausbesuche) oder dass die Bewohner selbständig Ärzte und Therapeuten aufsuchen können (Praxisbesuche)?

Ärzte und Therapeuten kommen in die Betreuungseinrichtung und die Bewohner können selbständig Ärzte und Therapeuten aufsuchen.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Welches Konzept gibt es in der Betreuungseinrichtung, mit dem die freie Arztwahl und die Wahl von weiteren therapeutischen Angeboten durch die Bewohner sichergestellt werden und wie wird dies umgesetzt?

Die freie Arztwahl ist unter anderem im Informationsmaterial zur Eingewöhnung festgehalten. Demnach wird das Recht der freien Arztwahl als selbstverständlich gesehen. Wenn Begleitung zu den Ärzten benötigt wird, sollte die Terminabsprache über das Personal erfolgen.

2. Welche Möglichkeiten werden konkret angeboten (z. B. Fahrdienst, Begleitung)?

Es werden sowohl ein Fahrdienst als auch die Begleitung zum Arzt angeboten.

6. Die Bewohner erhalten pflegerische, auch behandlungspflegerische Betreuung zur Deckung ihres individuellen Bedarfs nachvollziehbar und nach dem jeweiligen Stand der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse?

Soweit dies beurteilt werden konnte, erhalten die Bewohner pflegerische, auch
behandlungspflegerische Betreuung zur Deckung ihres individuellen Bedarfs überwiegend
nachvollziehbar und nach dem jeweiligen Stand der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der
folgenden Fragen:

1. Werden die Bewohner durch entsprechende pflegerische Vorsorgemaßnahmen (Prophylaxen)
vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen geschützt?

Vorsorgeprophylaxen werden durchgeführt und dokumentiert.

2. Entspricht die behandlungspflegerische Betreuung den ärztlichen Vorgaben?

3. Ist die pflegerische Betreuung auf die soziale Betreuung und die Teilhabewünsche der
Bewohner abgestimmt?

Die pflegerische Betreuung ist auf die soziale Betreuung und die Teilhabewünsche der Bewohner
abgestimmt.

**7. Die Betreuungseinrichtung achtet im Rahmen der sozialen und pflegerischen Betreuung
der Bewohner auf die Einhaltung hygienischer Standards?**

Die Einrichtung achtet im Rahmen der sozialen und pflegerischen Betreuung der Bewohner auf
die Einhaltung hygienischer Standards.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der
folgenden Fragen:

1. Gibt es in der Betreuungseinrichtung ein Hygienekonzept und wenn ja, welche wesentlichen
Ziele und Maßnahmen werden in dem Konzept beschrieben und wie wird es umgesetzt?

Die Einrichtung verfügt über ein Hygienekonzept. Als Ziel ist die Vermeidung von Infektionen
formuliert.

2. Falls es ein Hygienekonzept in der Betreuungseinrichtung gibt, stimmen die Ziele des
Konzepts mit den wirklichen Bedingungen am Tag der Prüfung überein?

Da die Überprüfung der Hygiene Aufgabe der Abteilung Gesundheitsschutz ist, wurde auf eine eigenständige Überprüfung verzichtet.

3. Gibt es einen speziellen Hygienebeauftragten in der Betreuungseinrichtung?

Der Qualitätsbeauftragte, Herr Köhler, ist gleichzeitig auch Hygienebeauftragter.

8. Die Betreuungseinrichtung stellt sicher, dass die Bewohner und ihre Familien im Todesfall mit Fürsorge, Sensibilität und Respekt behandelt werden?

Die Einrichtung stellt sicher, dass die Bewohner und ihre Familien im Todesfall mit Fürsorge, Sensibilität und Respekt behandelt werden.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Gibt es in der Betreuungseinrichtung ein Konzept zur Sterbebegleitung/Konzept zur palliativen Begleitung und wenn ja, welche wesentlichen Ziele und Maßnahmen werden in dem Konzept beschrieben und wie wird es umgesetzt?

Das Konzept zur Sterbebegleitung liegt als Entwurf vor. Die Einrichtung arbeitet mit dem Palliativ Care Netz zusammen und hat Mitarbeiter in "Palliativ-Care" ausgebildet.

2. Können Angehörige, Freunde und Mitbewohner eines verstorbenen Bewohners Abschied nehmen? Wenn ja, wie wird das Abschiednehmen praktisch umgesetzt?

In der Einrichtung besteht die Möglichkeit, Abschied von den verstorbenen Bewohnern zu nehmen. Auf Wunsch kann der Verstorbene im Aussegnungsraum für 24 Stunden aufgebahrt werden. Während dieser Zeit werden ein Foto sowie eine Kerze aufgestellt. Es finden auch Aussegnungsfeiern vor der Beerdigung in der Einrichtung statt.

9. Werden in der Betreuungseinrichtung freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Bewohnern eingesetzt?

In der Betreuungseinrichtung werden freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Bewohnern eingesetzt. Die Einrichtung arbeitet daran, in Zukunft fixierungsfreie Einrichtung zu werden. In der Auseinandersetzung mit dem Thema wurde festgestellt, dass es nicht ganz ohne Fixierungen gehen wird.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Gibt es in der Betreuungseinrichtung ein Konzept über den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und wenn ja, welche wesentlichen Ziele werden in dem Konzept beschrieben?

In der Betreuungseinrichtung gibt es ein Konzept über den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Ziel ist es, auch bei vorliegender amtsgerichtlicher Genehmigung die Durchführung der freiheitsbeschränkenden Maßnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Fixierung ist situativ und in individuellen Abständen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen sowie zu dokumentieren. Des Weiteren ist eine Dokumentation der freiheitsentziehenden Maßnahmen durchzuführen.

Ob das Konzept den Anforderungen des neuen Gesetzes entspricht, wird durch die Einrichtung geprüft und das Konzept ggf. angepasst.

Gemäß § 8 Abs. 2 WTG sind freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unter Angabe der Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers sowie der oder des für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen zu dokumentieren. Sofern im Rahmen des Angebotes freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden, müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter schriftlich in einem Konzept Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen festlegen. In diesem Konzept ist darzulegen, wie die Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen geregelt ist. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 1 WTG haben Leistungsanbieter zu dokumentieren, dass und wie sie die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen. Aus der Dokumentation müssen auch Angaben über die Beschäftigten und ihre Aufgaben ersichtlich sein. Aus der Dokumentation nach § 10 Absatz 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes müssen gemäß § 24 Nr. 5 WTG DVO die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern sowie die Angabe der oder des für die Anordnung und die Dauer der Maßnahme verantwortlichen Beschäftigten ersichtlich werden.

Wer es als Leiterin oder Leiter einer Einrichtung vorsätzlich oder fahrlässig zulässt, dass einer Nutzerin oder einem Nutzer ohne rechtfertigenden Grund die Freiheit entzogen wird, handelt ordnungswidrig nach § 42 Abs. 1 Nr. 7 WTG. Gemäß § 42 Abs. 2 WTG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

2. Welche Maßnahmen verfolgt die Betreuungseinrichtung, um freiheitsentziehende Maßnahmen möglichst zu vermeiden?

Um freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden, wird in kurzen Abständen eine Evaluation der Maßnahme hinsichtlich ihrer Notwendigkeit durchgeführt. Darüber hinaus werden von der Betreuungseinrichtung niedrige Betten mit Fallschutz oder mit geteilten Bettgittern eingesetzt.

Weiterhin wird zum Teil auch individuelle Sturzprophylaxe mit Protektoren betrieben. Die Niedrigflurbetten haben sich im Alltag der Betreuungseinrichtung bewährt und werden nun für ausscheidende Betten angeschafft. Im Jahr 2014 sind so 3 Niedrigflurbetten hinzugekommen.

3. Falls freiheitsentziehende Maßnahmen eingesetzt werden, welche Maßnahmen sind es konkret? Sind die Maßnahmen ordnungsgemäß dokumentiert (Beschlüsse, Entscheidungen des zuständigen Vormundschaftsgerichts, Fixierungsprotokolle etc.)?

Konkret werden Bettgitter, Bauchgurte und Vorstecktische eingesetzt. Die Maßnahmen sind ordnungsgemäß dokumentiert und die Beschlüsse sowie Eigeneinwilligungen liegen vor.

4. Gibt es Bewohner, die sedierende Medikamente erhalten und wenn ja, sind die Maßnahmen ordnungsgemäß dokumentiert?

Sedierende Medikamente werden nicht zur Freiheitsbeschränkung eingesetzt.

5. Wie und wie oft wird die Notwendigkeit der Maßnahmen intern durch die Beschäftigten überprüft?

Bei der täglichen Durchführung der Maßnahmen soll deren Notwendigkeit überprüft werden. Spätestens bei der Zielüberprüfung der Pflegeplanung wird auch eine Evaluation hinsichtlich ihrer Notwendigkeit durchgeführt.

6. Falls freiheitsentziehende Maßnahmen eingesetzt werden mussten, wie viele Bewohner waren davon betroffen?

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 25 Bewohner von freiheitsentziehenden Maßnahmen betroffen. In drei Fällen erfolgte die Fixierung auf eigenen Wunsch der Bewohner.

7. Wurden Bewohner befragt oder in Augenschein genommen, um die Ziele des Konzepts der Betreuungseinrichtung mit dem wirklichen Befinden und körperlichen Zustand der Befragten oder in Augenschein genommenen Bewohner zu überprüfen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

10. Die befragten Bewohner / rechtlichen Betreuer waren überwiegend zufrieden mit ihrer individuellen pflegerischen und sozialen Betreuung?

Die befragten Bewohner waren überwiegend zufrieden mit ihrer individuellen pflegerischen und sozialen Betreuung.

Eine Bewohnerin würde morgens gerne früher aufstehen und ein Bewohner möchte abends länger aufbleiben. Beide Bewohner hatten dies noch nicht bei ihren Bezugspflegern angesprochen.

Den Bewohnern wurde nahegelegt, ihre Wünsche anzusprechen, damit sie auch eingeplant werden können.

Bei der Planung und Durchführung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse sowie des Wohnens ist die Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer, eigene Entscheidungen zu treffen, zu beachten und ihre Selbstbestimmung zu fördern. Sie sind deshalb rechtzeitig zu beteiligen und ihre Wünsche sind zu berücksichtigen. Die Durchführung von Pflege und Betreuung bedarf des Einverständnisses der Nutzerin oder des Nutzers (§ 4 Abs. 13 WTG).

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgende Fragen:

1. Gibt es ggf. Verbesserungsvorschläge der Bewohner und wie werden Verbesserungsvorschläge durch den Betreiber umgesetzt?

Es wurden keine Verbesserungsvorschläge geäußert.

1. Stärken/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

Das Qualitätsmanagement unterliegt einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess mit dem Ziel einer bestmöglichen Erbringung der Dienstleistungen.

Gemäß § 4 Abs. 3 WTG müssen Leistungsanbieter von Betreuungsleistungen ein Qualitätsmanagement betreiben, das mindestens umfasst:

1. eine Beschreibung der Qualitätsziele,
2. eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung von Qualität,
3. ein verbindliches Konzept für die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten,
4. ein Verfahren zur regelmäßigen Evaluation der Zufriedenheit der Beschäftigten,
5. eine Beschreibung der Kernprozesse des Betriebes
6. eine geeignete Dokumentation der Maßnahmen.

Ob im Qualitätsmanagement alle gemäß § 4 Abs. 3 WTG geforderten Aspekte enthalten sind, wird durch die Einrichtung geprüft und das Qualitätsmanagement ggf. angepasst.

In der Betreuungseinrichtung gibt es ein Konzept über den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Ziel ist es, auch bei vorliegender amtsgerichtlicher Genehmigung die Durchführung der freiheitsbeschränkenden Maßnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Fixierung ist situativ und in individuellen Abständen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen sowie zu dokumentieren. Des Weiteren ist eine Dokumentation der freiheitsentziehenden Maßnahmen durchzuführen.

Ob das Konzept den Anforderungen des neuen Gesetzes entspricht, wird durch die Einrichtung geprüft und das Konzept ggf. angepasst.

Gemäß § 8 Abs. 2 WTG sind freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unter Angabe der Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers sowie der oder des für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme

Verantwortlichen zu dokumentieren. Sofern im Rahmen des Angebotes freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden, müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter schriftlich in einem Konzept Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen festlegen. In diesem Konzept ist darzulegen, wie die Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen geregelt ist. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 1 WTG haben Leistungsanbieter zu dokumentieren, dass und wie sie die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen. Aus der Dokumentation müssen auch Angaben über die Beschäftigten und ihre Aufgaben ersichtlich sein. Aus der Dokumentation nach § 10 Absatz 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes müssen gemäß § 24 Nr. 5 WTG DVO die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern sowie die Angabe der oder des für die Anordnung und die Dauer der Maßnahme verantwortlichen Beschäftigten ersichtlich werden.

Wer es als Leiterin oder Leiter einer Einrichtung vorsätzlich oder fahrlässig zulässt, dass einer Nutzerin oder einem Nutzer ohne rechtfertigenden Grund die Freiheit entzogen wird, handelt ordnungswidrig nach § 42 Abs. 1 Nr. 7 WTG. Gemäß § 42 Abs. 2 WTG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

Die befragten Bewohner waren überwiegend zufrieden mit ihrer individuellen pflegerischen und sozialen Betreuung.

Eine Bewohnerin würde morgens gerne früher aufstehen und ein Bewohner möchte abends länger aufbleiben. Beide Bewohner hatten dies noch nicht bei ihren Bezugspflegern angesprochen.

Den Bewohnern wurde nahegelegt, ihre Wünsche anzusprechen, damit sie auch eingeplant werden können.

Bei der Planung und Durchführung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse sowie des Wohnens ist die Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer, eigene Entscheidungen zu treffen, zu beachten und ihre Selbstbestimmung zu fördern. Sie sind deshalb rechtzeitig zu beteiligen und ihre Wünsche sind zu berücksichtigen. Die Durchführung von Pflege und Betreuung bedarf des Einverständnisses der Nutzerin oder des Nutzers (§ 4 Abs. 13 WTG).

2. Schwächen/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

Die Bedürfnisse der Bewohner werden im Hinblick auf gesundheitliche Versorgung, persönliche und soziale Betreuung in einem individuellen Pflegeplan aufgeführt und dokumentiert. Eine der eingesehenen Pflegeplanungen hätte am 10.11.2014 evaluiert werden sollen. Dies war aber noch nicht erfolgt. Die Leistungsanbieter müssen gewährleisten, dass Pflegeplanungen, Förder- und Hilfepläne aufgestellt, umgesetzt und ihre Umsetzung aufgezeichnet werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 WTG). Kurzfristig ist dafür zu sorgen, dass für jeden Bewohner eine aktuelle Pflegeplanung vorliegt.

In einem Fall wurde in der Stelliste die Wirkstoffzusammensetzung eines Medikaments handschriftlich geändert. Das Medikament Spiro comp (Spironolacton 50 mg/Furosemid 20) war ursprünglich so dokumentiert und wurde auch so vorgehalten. Die Dosierung wurde aber ohne erkennlichen Grund in (Spironolacton 20 mg/Furosemid 50) geändert. Die Rücksprache mit dem Arzt und Aktualisierung der Stelliste wurde noch während der Prüfung angeordnet. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine ordnungsgemäße Dokumentation der Medikamente gewährleisten.

Ein Bedarfsmedikament (L-Thyroxin 25) war im September 2014 abgelaufen.

Bedarfsmedikamente sind immer in verwendbarer Form vorzuhalten, damit im Bedarfsfall auch sofort reagiert werden kann. Sollte ein Bedarfsmedikament tatsächlich nicht mehr benötigt werden oder durch andere Mittel ersetzt worden sein, ist es entweder vom Arzt abzusetzen oder weiterhin vorzuhalten und auf dessen Haltbarkeit zu achten.

Bei der Dokumentation der Bedarfsmedikamente fehlten teilweise Angaben zur Indikation und Dosierung. Kurzfristig ist die Dokumentation der Bedarfsmedikamente auf die Vollständigkeit der Angaben, Medikament mit Wirkstoffdosis, Einzel- und Höchstdosis sowie einer möglichst konkreten Bedarfsindikation, hin zu überprüfen und fehlende Angaben zu ergänzen.

Kategorie 8: Bewohnerrechte und Kundeninformation

1. Die Bewohner/rechtlichen Betreuer und Angehörigen sind darüber informiert, wie sie die zuständige Behörde bei Beschwerden erreichen können (z. B. durch Aushang, durch Informationen der Einrichtungsleitung)?

Die Bewohner und Angehörigen sind darüber informiert, wie sie die zuständige Behörde bei Beschwerden erreichen können.

Falls ja, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

1. Wie stellt die Betreuungseinrichtung im Rahmen der Barrierefreiheit sicher, dass auch z. B. demenziell veränderte Menschen und Menschen mit geistiger Behinderung über die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde informiert sind (z. B. leicht verständliche Sprache, Piktogramme, Audioinformationen)?

Die Bewohner werden durch einen Aushang mit Fotos über den aktuellen Beirat und auch über andere externe Beratungsstellen informiert. Der Aushang ist so angebracht, dass er auch von Rollstuhlfahrern gelesen werden kann. Zudem sind alle internen Ansprechpartner noch einmal mit Foto und Telefonnummer und alle externen Beschwerdestellen mit Adresse und Telefonnummer in der Informationssammlung verzeichnet.

2. Beschwerden von Bewohnern werden ernst genommen und abgestellt?

Beschwerden von Bewohnern werden ernst genommen und abgestellt.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Gibt es in der Betreuungseinrichtung ein Konzept über den Umgang mit Beschwerden gemäß § 8 WTG und wenn ja, welche wesentlichen Ziele werden in dem Konzept beschrieben?

In der Betreuungseinrichtung gibt es ein Konzept über den Umgang mit Beschwerden gem. § 8 WTG (2008). Ziel ist die systematische Erfassung von Kundenbeschwerden, die Dokumentation von Fehlerhäufigkeiten, die Analyse und kundenorientierte Anpassung von Dienstleistungsprozessen. Die Mitarbeiter tragen hierzu durch Erfassen, Korrigieren und Vermeiden von Fehlern bei. Die Zufriedenheit der Bewohner soll durch schnelle Aufklärung des Sachverhaltes und bei berechtigten Beschwerden durch schnell eingeleitete Maßnahmen erhöht werden.

Die gesetzlichen Regelungen zum Beschwerdeverfahren sind jetzt in § 6 Abs. 2 WTG zu finden.

Die Anträge und Beschwerden des Beirats müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Einrichtungsleitung dies bei der Beantwortung schriftlich begründen (§ 13 Abs. 2 WTG DVO).

2. Wie erfolgt die Information der Bewohner durch die Betreuungseinrichtung über ihr Beschwerderecht und über die Möglichkeit, die zuständige Behörde bei Beschwerden zu erreichen?

Die Information der Bewohner über ihr Beschwerderecht und die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde erfolgt über den Heimvertrag, einen Aushang, die Informationssammlung und mündlich.

3. Wer ist innerhalb der Betreuungseinrichtung die verantwortliche Person für die Bearbeitung von Beschwerden?

Die verantwortliche Person für die Bearbeitung von Beschwerden ist der Einrichtungsleiter, Herr Schlanstedt.

4. Wie lange dauert es, bis Beschwerden bearbeitet und abgestellt werden? Welche Aussagen werden hierzu in dem Konzept über den Umgang mit Beschwerden getroffen?

Die Bearbeitung erfolgt schnellstmöglich je nach Art der Beschwerde. Der Beschwerdeführer ist innerhalb von drei Werktagen über die Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen durch den Einrichtungsleiter zu informieren.

5. Wie erfolgt die Dokumentation und Auswertung von Beschwerden?

Schriftliche Beschwerden werden grundsätzlich auf Protokollen dokumentiert, mündliche nur, wenn Gefahr im Verzug ist oder der Beschwerdegrund nicht direkt abstellbar ist. Die Auswertung erfolgt während der jährlichen Zertifizierung der Einrichtung.

6. Wie haben sich zum Zeitpunkt der Prüfung befragte Bewohner über den Umgang mit Beschwerden in der Betreuungseinrichtung geäußert?

Die Bewohner waren zufrieden mit dem Umgang mit Beschwerden. Eine Bewohnerin sagte, wenn etwas ist, kann man das ansprechen. Die Mitarbeiter freuen sich über eine Rückmeldung. Sofern es möglich ist, wird das Angesprochene dann auch geändert.

7. Gibt es ggf. Verbesserungsvorschläge der Bewohner und wie werden Verbesserungsvorschläge durch den Betreiber umgesetzt?

Es wurden keine Verbesserungsvorschläge geäußert.

3. Die Betreuungseinrichtung macht ihr Leistungsangebot nach Art, Umfang und Preis den Bewohnern/rechtlichen Betreuern und allen Interessierten zugänglich?

Die Betreuungseinrichtung macht ihr Leistungsangebot nach Art, Umfang und Preis den Bewohnern und allen Interessierten zugänglich.

Falls ja, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

1. Wie stellt die Betreuungseinrichtung im Rahmen der Barrierefreiheit sicher, dass auch z. B. demenziell veränderte Menschen und Menschen mit geistiger Behinderung über das Leistungsangebot nach Art, Umfang und Preis informiert sind (z. B. leicht verständliche Sprache, Piktogramme, Audioinformationen)?

Die Informationen sind in leicht verständlicher Sprache verfügbar und können auch erläutert werden.

4. Wenn Serviceleistungen verändert oder eingeschränkt werden, werden die Bewohner/ rechtlichen Betreuer und Angehörigen hierüber durch die Betreuungseinrichtung informiert?

Wenn Serviceleistungen verändert oder eingeschränkt werden, werden die Bewohner / rechtlichen Betreuer und Angehörigen hierüber durch die Betreuungseinrichtung informiert.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

Eine Einschränkung oder Veränderung der Serviceleistungen ist bisher noch nicht erfolgt.

5. Können zusätzliche Leistungen einzeln abgerufen werden?

Es können zusätzliche Dienstleistungen einzeln abgerufen werden.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Werden zusätzliche Leistungen angeboten und wenn ja, welche?

Den Bewohnern werden Telefone und Fernseher als zusätzliche Dienstleistungen angeboten.

2. Gibt es für zusätzliche Leistungen eine Preisliste?

Es gibt eine Preisliste für zusätzliche Dienstleistungen. Hier werden zum Beispiel die Kosten für die Fernsehmieta und die Grundgebühr des Telefons aufgeführt.

3. Falls zusätzliche Leistungen nicht einzeln abrufbar sind und nur im Paket angeboten werden, wie wird dies durch die Betreuungseinrichtung begründet?

4. Wird den Bewohnern eine Verwaltung der Barbeiträge angeboten, wenn ja, erfolgt diese ordnungsgemäß?

Die Barbeitragsverwaltung wird den Bewohnern angeboten. Da die zuständige Mitarbeiterin an den Prüftagen erkrankt war, wurde auf eine Überprüfung verzichtet. In der Vergangenheit kam es zu keinen Beanstandungen.

6. Die Betreuungseinrichtung erfüllt die Anforderung nach § 10 Abs. 1 WTG hinsichtlich des Umgangs mit Spenden?

Die Spenden werden vom Träger zentral für alle Einrichtungen verwaltet.

Die Anforderungen hinsichtlich des Umgangs mit Spenden haben sich verändert und sind jetzt in § 7 WTG zu finden.

§ 7 Leistungen an Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und deren Beschäftigte

- (1) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und deren Beschäftigten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von gegenwärtigen oder zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich dabei nicht nur um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.
- (2) Das Verbot gilt nicht für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Überlassung eines Platzes in einem Wohn- und Betreuungsangebot von der Nutzerin oder dem Nutzer der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter darlehensweise gewährt werden oder die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Besitz von Genossenschaftsanteilen oder mit dem Wohnangebot stehen und deren Rückzahlung angemessen abgesichert ist.
- (3) Spenden an gemeinnützige Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter fallen nicht unter die Regelung des Absatzes 1. Dies gilt auch für Spenden im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Wohn- und Betreuungsangebot. Es ist sicherzustellen, dass den Spenderinnen oder Spendern oder ihren Angehörigen weder bei der Aufnahme in ein Angebot noch während der Nutzung eines Angebotes eine günstigere oder weniger günstige Behandlung zukommt als jeder anderen Person in einer vergleichbaren Situation. Spenden umfassen sowohl Verfügungen zu Lebzeiten als auch Verfügungen von Todes wegen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat

das Verfahren zur Spendenannahme der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen und die Einnahme sowie ihre Verwendung zu dokumentieren.

- (4) Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn die Leistung noch nicht gewährt wurde und das Verbot zur Sicherung des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer nicht erforderlich ist.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

Die Einrichtung ist gemeinnützig. Das Verfahren der Spendenannahme ist der zuständigen Behörde gem. § 7 Abs. 3 WTG vorher anzuzeigen und die Einnahme sowie ihre Verwendung zu dokumentieren. Es existiert ein von der Heimaufsicht genehmigtes Konzept für den Umgang mit Spenden in der Einrichtung.

7. Die Bewohner/rechtlichen Betreuer werden einmal jährlich in allgemein verständlicher Weise über die Gewinn- oder Verlustsituation der Betreuungseinrichtung informiert?

Falls ja, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage:

1. Wie stellt die Betreuungseinrichtung im Rahmen der Barrierefreiheit sicher, dass auch z. B. demenziell veränderte Menschen und Menschen mit geistiger Behinderung über die Gewinn- oder Verlustrechnung der Betreuungseinrichtung informiert sind (z. B. leicht verständliche Sprache, Piktogramme, Audioinformationen)?

8. Dürfen Bewohner in ihren Zimmern rauchen oder gibt es hierzu Festlegungen im Vertrag zwischen Bewohner und der Betreuungseinrichtung?

Die Bewohner dürfen nicht in ihren Zimmern rauchen.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

In den Bewohnerzimmern besteht ein grundsätzliches Rauchverbot.

9. Gibt es für Bewohner und Besucher Möglichkeiten, in speziellen Gemeinschaftsräumen zu rauchen?

Es gibt für Bewohner, Besucher und Mitarbeiter die Möglichkeit, in speziellen

Gemeinschaftsräumen zu rauchen.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

Das ehemalige Büro des Einrichtungsleiters im Erdgeschoss der Einrichtung wurde zu einem Raucherzimmer umfunktioniert.

10. Wurde ein Bewohnerbeirat gewählt?

Es wurde ein Bewohnerbeirat gewählt.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

Wenn nein, ist ein Vertretungsgremium vorhanden?

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

Wenn nein, ist eine Vertrauensperson bestellt?

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

Wenn nein, was hat die zuständige Behörde unternommen, um die Bewohnerrechte zu sichern?

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer:

Gibt es aufgrund der spezifischen Lebenssituation in der Betreuungseinrichtung andere Formen, wie Bewohnerrechte gelebt werden?

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Waren für die Betreuungseinrichtung Befreiungen vom Gesetz möglich, um andere Lösungen für die Umsetzung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Bewohner zu erreichen?

2. Was hat die zuständige Behörde / der Prüfer unternommen, sich davon zu überzeugen, dass die Bewohnerrechte durch andere Formen gesichert sind und wie sehen diese aus?

Gibt es in der Betreuungseinrichtung ein Beratungsgremium?

Es gibt kein Beratungsgremium in der Einrichtung.

Auf Wunsch des Beirates soll in der Einrichtung neben dem Beirat ein Beratungsgremium gebildet werden, das den Beirat bei seinen Aufgaben unterstützt und dem Vertreterinnen und Vertreter sowie sonstige Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer angehören können. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend. Das Beratungsgremium berät die Einrichtungsleitung und den Beirat bei ihrer Arbeit und unterstützt sie durch Vorschläge und Stellungnahmen. Die Senioren- und Behindertenvertretungen können ebenfalls beraten (§ 22 Abs. 5 WTG).

Die Tätigkeit als Beiratsmitglied, als Mitglied des Beratungs- oder Vertrauensgremiums oder als Vertrauensperson ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Keine Nutzerin oder kein Nutzer darf auf Grund ihrer oder seiner Tätigkeit oder der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium Vorteile oder Nachteile haben (§ 22 Abs. 8 WTG).

Falls ja, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Frage

1. Gibt es Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Beratungsgremium und Betreiber?
Falls ja, wie sind diese Vereinbarungen ausgestaltet?

11. Sind die Mitbestimmung bei der Verpflegungsplanung, Freizeitgestaltung, der Regelungen zur Hausordnung und die Mitwirkungsrechte der Bewohner gewährleistet?

Die Mitbestimmung bei der Verpflegungsplanung, Freizeitgestaltung, der Regelung zur Hausordnung und die Mitwirkungsrechte der Bewohner sind gewährleistet.

Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer - mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

1. Gibt es in der Betreuungseinrichtung ein Konzept zur Umsetzung und Förderung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte und wenn ja, welche wesentlichen Ziele und Maßnahmen werden in dem Konzept beschrieben?

Die Einrichtung hat ein Konzept zur Förderung der Mitbestimmung und Mitwirkung erstellt. Ziel ist eine möglichst intensive Partizipation der Bewohner an der Gestaltung des alltäglichen Lebens in der Einrichtung.

Im Bereich der Mitwirkung und Mitbestimmung hat es Veränderungen gegeben. Die Regelungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer sind jetzt im Kapitel 2, Abschnitt 3 (§§ 10-22) der WTG DVO getroffen.

Ob das Konzept den neuen Regelungen entspricht, wird durch die Einrichtung geprüft und das Konzept ggf. angepasst.

2. Gibt es Regeln zum Umgang untereinander und in der Gruppe?

Es gibt keine Hausordnung in der Einrichtung.

3. Falls es ein Konzept zur Umsetzung und Förderung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte in der Betreuungseinrichtung gibt, wie wird es umgesetzt?

Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte werden unter anderem über den Beirat, offene Beiratssitzungen und eine Wunschtafel für die Speiseplanung umgesetzt. Der Beirat trifft sich alle sechs Wochen und wird durch den Sozialen Dienst bei seiner Arbeit unterstützt.

4. Wie werden die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte umgesetzt und mit welchen Maßnahmen geschieht dies konkret?

Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte werden unter anderem durch offene Beiratssitzungen und eine Wunschtafel für die Speiseplanung umgesetzt.

5. Erhält der Beirat rechtzeitig Informationen zu Mitbestimmungs- und Mitwirkungsthemen gem. §§ 21 und 22 DVO WTG und wird dabei fachlich durch die Einrichtungsleitung beraten?

Nach Aussage der Beiratsmitglieder erhalten diese die Informationen zu Mitbestimmungs- und Mitwirkungsthemen rechtzeitig und werden auch von der Einrichtung unterstützt.

6. Wie äußern sich Beirat oder Vertretungsgremium oder Vertrauensperson zu den Möglichkeiten, in der Betreuungseinrichtung mitzubestimmen und mitzuwirken?

Die Beiratsmitglieder sind zufrieden mit ihren Möglichkeiten der Mitbestimmung.

7. Gibt es ggf. Verbesserungsvorschläge der Bewohner und wie werden Verbesserungsvorschläge durch den Betreiber umgesetzt?

Es wurden keine Verbesserungsvorschläge geäußert.

1. Stärken/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

In der Betreuungseinrichtung gibt es ein Konzept über den Umgang mit Beschwerden gem. § 8 WTG (2008). Ziel ist die systematische Erfassung von Kundenbeschwerden, die Dokumentation von Fehlerhäufigkeiten, die Analyse und kundenorientierte Anpassung von Dienstleistungsprozessen. Die Mitarbeiter tragen hierzu durch Erfassen, Korrigieren und Vermeiden von Fehlern bei. Die Zufriedenheit der Bewohner soll durch schnelle Aufklärung des Sachverhaltes und bei berechtigten Beschwerden durch schnell eingeleitete Maßnahmen erhöht werden.

Die gesetzlichen Regelungen zum Beschwerdeverfahren sind jetzt in § 6 Abs. 2 WTG zu finden. Die Anträge und Beschwerden des Beirats müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Einrichtungsleitung dies bei der Beantwortung schriftlich begründen (§ 13 Abs. 2 WTG DVO).

Die Einrichtung hat ein Konzept zur Förderung der Mitbestimmung und Mitwirkung erstellt. Ziel ist eine möglichst intensive Partizipation der Bewohner an der Gestaltung des alltäglichen Lebens in der Einrichtung.

Im Bereich der Mitwirkung und Mitbestimmung hat es Veränderungen gegeben. Die Regelungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer sind jetzt im Kapitel 2, Abschnitt 3 (§§ 10-22) der WTG DVO getroffen.

Ob das Konzept den neuen Regelungen entspricht, wird durch die Einrichtung geprüft und das Konzept ggf. angepasst.

2. Schwächen/Handlungsempfehlungen der Betreuungseinrichtung

In dieser Kategorie wurden der Einrichtung keine Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

Mängel

Maßnahme:	Beschreibung:	Beratungsergebnis:
Mängelberatung	Ein Bedarfsmedikament (L-Thyroxin 25) war im September 2014 abgelaufen.	Bedarfsmedikamente sind immer in verwendbarer Form vorzuhalten, damit im Bedarfsfall auch sofort reagiert werden kann. Sollte ein Bedarfsmedikament tatsächlich nicht mehr benötigt werden oder durch andere Mittel ersetzt worden sein, ist es entweder vom Arzt abzusetzen oder weiterhin vorzuhalten und auf dessen Haltbarkeit zu achten.

Maßnahme:	Beschreibung:	Beratungsergebnis:
Mängelberatung	Bei der Dokumentation der Bedarfsmedikamente fehlten teilweise Angaben zur Indikation und Dosierung.	Kurzfristig ist die Dokumentation der Bedarfsmedikamente auf die Vollständigkeit der Angaben, Medikament mit Wirkstoffdosis, Einzel- und Höchstdosis sowie einer möglichst konkreten Bedarfsindikation, hin zu überprüfen und fehlende Angaben zu ergänzen.

Maßnahme:	Beschreibung:	Beratungsergebnis:
Mängelberatung	In einem Fall wurde in der Stelliste die Wirkstoffzusammensetzung eines Medikaments handschriftlich geändert.	Die Rücksprache mit dem Arzt und Aktualisierung der Stelliste wurde noch während der Prüfung angeordnet. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine ordnungsgemäße Dokumentation der Medikamente gewährleisten.

Maßnahme:	Beschreibung:	Beratungsergebnis:
Mängelberatung	Die Einrichtungsleitung konnte eine Teilnahme an einer Maßnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 WTG DVO für 2014 nicht bestätigen.	Die Teilnahme ist nachzuholen und bis zum 31.12.2015 nachzuweisen.

Maßnahme:	Beschreibung:	Beratungsergebnis:
Mängelberatung	Eine der eingesehenen Pflegeplanungen hätte am 10.11.2014 evaluiert werden sollen. Dies war aber noch nicht erfolgt.	Die Leistungsanbieter müssen gewährleisten, dass Pflegeplanungen, Förder- und Hilfepläne aufgestellt, umgesetzt und ihre Umsetzung aufgezeichnet werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 WTG). Kurzfristig ist dafür zu sorgen, dass für jeden Bewohner eine aktuelle Pflegeplanung vorliegt.

Maßnahme:	Beschreibung:	Beratungsergebnis:
Mängelberatung	Der Internetauftritt ist bisher nicht barrierefrei gestaltet. Eine entsprechende Überarbeitung wurde im Dezember in Auftrag gegeben.	Bei der Überarbeitung der Seite sollte diese auch an die neuen Gegebenheiten nach dem Umbau angepasst werden. Zudem entspricht der Teil über die Heimaufsicht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.
